

Verkaufsprospekt

The European Consumer Credit Fund

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) gemäß Teil II des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Satzung

Ausgabe April 2026

Firmenspiegel

Investmentgesellschaft

The European Consumer Credit Fund SA SICAV
60, rue de Luxembourg
L-5408 Bous

Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln
Telefon (02 21) 390 95-0
Telefax (02 21) 390 95-400
E-Mail: info@monega.de
Internet: www.monega.de
gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 5.200 TSD Euro
haftendes Eigenkapital: 5.723 TSD Euro
(Stand 31.12.2024)
gegründet: 11.12.1999

Aufsichtsrat

Bernd Zens, Vorsitzender
Geschäftsführer der 7 MC GmbH
Prof. Dr. Jochen Axer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Detlef Bierbaum
Bankier i.R.
Arndt Hallmann
Senior Advisor und Beirat der Finance Trainer
Luxembourg s.a.r.l.
Joachim Gallus
Hauptabteilungsleiter Kapitalanlagen der DEVK
Versicherungen
Dietmar Scheel
Mitglied des Vorstandes der DEVK
Versicherungen
Carola Graf von Schmettow
Ehemalige Sprecherin des Vorstandes der
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Dyrk Vieten
Geschäftsführer / CEO der Amauris Invest GmbH
Annette Hetzenegger
Mitglied des Vorstandes der DEVK
Versicherungen

Geschäftsführung

Christian Finke
Christiane Breuer

teilweise handelnd durch

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
60, route de Luxembourg
L-5408 Bous

Niederlassungsleiter

Alexander Laurich
Christian Stampfer

OGA-Verwaltungsfunktion (Registerfunktion, Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und Kommunikationsfunktion)

VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A.
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwahrstelle und Hauptzahl- und Informationsstelle

VP Bank (Luxembourg) S.A.
2, rue Edward Steichen,
L-2540 Luxembourg

Portfoliomanager/Portfolioverwalter und Vertriebsstelle

nordIX AG
An der Alster 1
D-20099 Hamburg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfergesellschaft
Rosenheimer Platz 4
D-81669 München

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers Assurance,
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Sonstige Angaben zum Fonds

Anteilklasse: CHF
Wertpapierkennnummer: A41XB5
ISIN: LU3238176690

Anteilklasse: GBP
Wertpapierkennnummer: A41XB4
ISIN: LU3238176856

Anteilklasse: USD
Wertpapierkennnummer: A41XB6
ISIN: LU3238176930

Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur
283, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

Veröffentlichungen

Neben den gesetzlichen Veröffentlichungen sind die Fondspreise, aktuelle Verkaufsprospekte, Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie das Basisinformationsblatt im Internet unter www.monega.de einsehbar.

Inhaltsverzeichnis

FIRMENSPIEGEL	2
HINWEISE ZUM VERKAUFSPROSPEKT	4
Verkaufsbeschränkung	4
Anlagebeschränkungen für US-Personen	5
VERKAUFSPROSPEKT	6
Der Fonds	6
Verwaltungsgesellschaft	7
Portfoliomanager	9
Vertriebsstellen	10
Verwahrstelle	10
Rechtsstellung der Anleger	13
Durchsetzung von Rechten	15
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds	15
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	15
Derivate und sonstige Techniken und Instrumente	15
Sicherheitenstrategie	18
Wesentliche Änderungen der Anlagegrundsätze	18
Risikohinweise	19
Risikomanagement	30
Risikoprofile	31
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega	31
Nettoinventarwertberechnung, Anteilwertberechnung, Bewertungstag	32
Ausgabe von Anteilen	34
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	36
Börsen und Märkte	38
Ermittlung der Wertentwicklung	39
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichverfahren	39
Ertragsverwendung	39
Kosten	40
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	44
Informationen an die Anleger	44
Die Verschmelzung des Fonds	45
Liquidation des Fonds	46
Besteuerung des Fonds	47
Besteuerung der Erträge des Fonds beim Anleger	47
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	48
Foreign Account Tax Compliance Act	48
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	49
Interessenkonflikte	50
Datenschutz	51
FONDSSPEZIFISCHER ANHANG – THE EUROPEAN CONSUMER CREDIT FUND	53
Anlageziele und Anlagestrategie des Fonds	53
Investmentprozess	54
Fondsspezifische Risikohinweise	54
Risikomanagementansatz des Fonds	63
Risikoprofil des Fonds	63
Erläuterungen des Risikoprofils des Fonds	63
Profil des typischen Anlegers	64
Hinweise und Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung und zur EU-Offenlegungsverordnung	64
DER FONDS IM ÜBERBLICK	65
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN NACH OFFENLEGUNGSVERORDNUNG	67

Hinweise zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen des gegenständlichen Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Das Verwaltungsreglement bzw. die Satzung ist im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement bzw. die Satzung sowie die dazugehörigen Anhänge gehören zusammen und sind gemeinsam als eine rechtliche Einheit zu verstehen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits erstellt, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf. Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils am Fonds Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Anleger zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird nach dem Rechnungslegungsstandard Lux GAAP erstellt. Die Bedingungen für den Kauf von Anteilen werden durch den aktuell gültigen Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt geregelt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle veröffentlichten Änderungen desselben an.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Fonds muss grundsätzlich von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), genehmigt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallende Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen.

Anleger sollten ihren persönlichen Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile an diesem Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Anteilen des Fonds; der Verkaufsprospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots angewendet werden.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

„US-Person“ meint Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschaften oder andere Rechtsgebilde - unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem „US-Securities Act“ von 1933 erlassenen „Regulation S“ oder dem „US-Internal Revenue Code“ von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird. Der Begriff „US-Person“ schließt weder die Zeichner von Aktien, die bei Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch die Wertpapierhändler, die Aktien im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu Vertriebszwecken erwerben.

Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. An dem Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Anleger, die als „Restricted Person“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihr Investment in dem Fonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anleger eine US-Person ist oder Anteile entweder im Namen oder für Rechnung einer US-Person hält kann die Verwaltungsgesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Verwaltungsgesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Verkaufsprospekt

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) beschriebene Investmentfonds ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme, S.A.*) in der Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) ohne Teilfonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 60, rue de Luxembourg, 5408 Bous in der Gemeinde Bous-Waldbredimus, Großherzogtum Luxemburg („Fonds“). Der Fonds wurde am 11.03.2026 für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde erstmalig am 23.03.2026 im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht („Satzung“). Der Fonds ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer B306142 eingetragen. Der Nettoinventarwert des Fonds belief sich am 11.03.2026 auf das Gründungskapital abzüglich etwaiger Gründungskosten. Ausschließlicher Zweck des Fonds ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Anleger durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände der Fonds die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich auch maßgeblich aus Teil II des Gesetzes von 2010 sowie den dazugehörigen Verordnungen und luxemburgischen Verwaltungsvorschriften, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und dem Fonds regeln.

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fonds, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften – einschließlich Änderungsgesetzen – („Gesetz von 1915“) oder nach der Satzung des Fonds der Versammlung der Anleger vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds hat mit Vertrag vom 25.03.2026 die tägliche Verwaltung des Fonds auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Jahres.

Der Fonds veröffentlicht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in Fondswährung (ggf. des jeweiligen Teilfonds) – (wie nachstehend definiert), einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss des Fonds und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht der Fonds, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz des Fonds und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30.09.2026, der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31.03.2027 erstellt und veröffentlicht.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend definiert), teilweise hinsichtlich der OGA-Verwaltung handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend definiert) verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter des Fonds (AIFM) und als Bewertungsstelle im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2013“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds und aller seiner ggf. gebildeten Teilfonds (die Bildung von Teilfonds steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch

die CSSF und wird im entsprechenden Anhang des Verkaufsprospektes offengelegt) verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds verwalteten Vermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Die Verwaltungsgesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem Gesetz von 2010 zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Mit der Prüfung des Fonds und seines Jahresberichts ist PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010 sowie die Bestimmungen des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der CSSF einzureichen.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Der Fonds wird von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine am 11. Dezember 1999 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in der Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, Deutschland, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer HRB 34201, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft handelt teilweise durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz in 60, rue de Luxembourg, 5408 Bous Luxembourg, eingetragen im RCS unter der Nummer B 274270.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt derzeit über eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 05.01.2011) und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 18.12.2014) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Sie darf Investmentvermögen nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“), Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische deutsche Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds) verwalten. Weiterhin darf sie geschlossene deutsche Publikums-AIF, geschlossene deutsche Spezial-AIF und allgemeine offene deutsche Spezialfonds einschließlich Hedgefonds verwalten (Erlaubnis vom 03.09.2020). Zudem verfügt sie über eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie zur grenzüberschreitenden Verwaltung von EU-AIF und EU-OGAW (Erlaubnis vom 13.12.2016). Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen des KAGB und wird so wie ihre Zweigniederlassung Luxemburg von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) beaufsichtigt (Aufsicht von Verwaltungsgesellschaft und Zweigniederlassung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung notwendig sind, alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fordern, ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, und der OGAW-Richtlinie entsprechen. Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst insbesondere Investmentmanagement, Administration und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Richtlinie eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte auslagern.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Haftungsabdeckung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentfonds („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds

Eine aktuelle Auflistung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten luxemburgischen und deutschen Investmentfonds ist auf der Internetseite www.monega.de/fondsueberblick erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung der von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds bzw. Teilfonds zu handeln.

Die Vergütungen der Mitarbeiter folgen einer festgelegten Vergütungspolitik, deren Grundsätze als Zusammenfassung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht werden. Sie besteht aus einer festen Vergütung, die sich bei Tarifangestellten nach dem Tarifvertrag und bei außertariflichen Mitarbeitern nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag richtet. Darüber hinaus ist für alle Mitarbeiter grundsätzlich eine variable Vergütung vorgesehen, die sich an dem Gesamtergebnis des Unternehmens und dem individuellen Leistungsbeitrag des einzelnen Mitarbeiters orientiert.

Je nach Geschäftsergebnis bzw. individuellem Leistungsbeitrag kann die variable Vergütung jedoch auch komplett entfallen. Der Prozess zur Bestimmung der individuellen variablen Vergütung folgt einem einheitlich vorgegebenen Prozess in einer jährlich stattfindenden Beurteilung mit festen Beurteilungskriterien. Hierauf basierend legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit den zuständigen Führungskräften die individuelle variable Vergütung fest, die dann vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird. Zusätzlich werden allen Mitarbeiter einheitlich Förderungen im Hinblick auf vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorge, Versicherungsschutz,

Kantinennutzung, öffentlichen Nahverkehr etc. angeboten. Mitarbeiter ab einer bestimmten Karrierestufe haben zudem einen Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens gemäß der geltenden CarPolicy der Verwaltungsgesellschaft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.monega.de unter „Über uns > Compliance“ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Verwaltungsfunktion

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst unter anderem die OGA-Verwaltungsfunktion, welche sie über die Zweigniederlassung Luxemburg wahrnimmt. Die OGA-Verwaltungsfunktion kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle kann die Verwaltungsgesellschaft die OGA-Verwaltungsfunktion ganz oder in Teilen an Dritte delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg, hat die folgenden drei Hauptfunktionen der OGA-Verwaltungsfunktion an die VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, 2540 Luxembourg im Großherzogtum Luxemburg, ausgelagert:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds gemäß den geltenden Anforderungen des Gesetzes von 2013 die Portfolioverwaltungsfunktion auf einen Dritten („Portfoliomanager“) auslagern.

Der Portfoliomanager ist insbesondere dafür verantwortlich, Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung, der Veräußerung und der Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds zu treffen, soweit er dies für angemessen hält – stets im Einklang mit der in diesem Prospekt dargelegten Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen.

Der Portfoliomanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfoliomanager.

Es ist dem Portfoliomanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Portfoliomanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

Trotz der Auslagerung des Portfoliomanagement bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Risikomanagementfunktion des Fonds, gemäß den geltenden Anforderungen des Gesetzes von 2013, verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat als Portfoliomanager des Fonds die nordIX AG, An der Alster 1, 20099 Hamburg beauftragt.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, lokale Vertriebsstellen (die „Vertriebsstellen“) oder globale Vertriebsstellen (die „globalen Vertriebsstellen“) zu ernennen. Diese sind ihrerseits befugt, weitere Vertriebsstellen zur Unterstützung des Vertriebs der Anteile des Fonds in den Ländern, in denen sie vermarktet werden, zu ernennen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle ggf. gebildeten Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten, sich für weitere Informationen diesbezüglich an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, 2540 Luxemburg und ist im RCS unter der Registernummer B 29509 registriert. Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds beauftragt.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds,
- dem Cash Monitoring,
- den Kontrollfunktionen und
- allen anderen Funktionen, welche von gegebenenfalls vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Die Vermögenswerte des Fonds können entweder direkt von der Verwahrstelle selbst oder – soweit gesetzlich erlaubt – von Dritt- oder Unterverwahrstellen verwahrt werden. Voraussetzung ist, dass diese Stellen vergleichbare Garantien wie die Verwahrstelle bieten. Handelt es sich bei den Dritt- oder Unterverwahrstellen um Institute mit Sitz in Luxemburg, müssen sie Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Bei ausländischen Verwahrstellen ist erforderlich, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die als mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen vergleichbar anerkannt ist.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung erfolgen;
- die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung erfolgt;
- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement bzw. der Satzung;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte des Fonds.

Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

Übertragung von Aufgaben

Nach Artikel 18bis des Gesetzes von 2010 und gemäß dem Verwahrstellenvertrag, darf die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen Aufgaben an Dritte übertragen, einschließlich der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds. Bei Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, umfasst dies auch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse und die Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte nach Art. 18 (4) lit. b) des Gesetzes von 2010. Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, („Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegenden vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anlegenden.

Dennoch können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Verwahrstelle, und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anlegenden sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenkonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Finanzinstrumente verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Finanzinstrumentes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Finanzinstrumentes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Zusätzliche Informationen

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellungsvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb der im Vertrag über die Benennung der Verwahrstelle vorgesehenen Bedingungen und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anlegenden am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Sofern eine neue Verwahrstelle zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung innerhalb von maximal zwei Monaten.

Rechtsstellung der Anleger

„Anleger“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die Anteile oder Aktien des Fonds gemäß den in diesem Verkaufsprospekt und den geltenden rechtlichen Bestimmungen gezeichnet hat oder hält. Soweit der Fonds eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist, verwendet dieser Verkaufsprospekt den Begriff „Anteil“ auch für die von dem Fonds emittierten Aktien.

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds bzw. jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Die Anteile am Fonds werden in der im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Der Fonds kann Bruchteile von Anteilen in einer Stückelung von bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

Alle Anteile an dem Fonds bzw. an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt – ggf. innerhalb eines Teilfonds – verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Sofern Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Im Folgenden werden der Begriff Aktienklasse und Anteilklasse synonym verwendet.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass Anleger ihre Rechte als Anleger, die ihnen gegen den Fonds zustehen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen können – insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen – wenn die Anleger selbst mit eigenem Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingetragen ist. In den Fällen, in denen Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds bzw. Teilfonds investiert haben, welche die Investition im eigenen Namen aber für Rechnung des jeweiligen Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den jeweiligen Anleger ausgeübt werden. Insbesondere kann ein Anleger in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. Nichteinhaltung der für den (Teil-)Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte diesbezüglich zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds haben organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung von Anlegern sicherzustellen. Hierzu gehört, dass der Fonds:

- im besten Interesse des Fonds und Anleger handelt,
- die für den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds ausführt,
- alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Aufträge mit dem Ziel des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt werden,
- sicherstellt, dass die Interessen einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt werden,
- sicherstellt, dass faire, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme eingesetzt werden,
- unnötige Kosten für den Fonds oder seine Anleger vermeidet,
- alle angemessenen Schritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift und, wenn diese nicht verhindert werden können, diese Konflikte ermittelt, überwacht, gelöst und ggf. bekanntmacht, um zu verhindern, dass sich diese negativ auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken, und
- ein effizientes Beschwerdemanagement unterhält.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die zwangsweise entgeltliche Rückgabe der Anteile des Fonds von Personen verlangen, welche nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein potenzielles finanzielles Risiko für die den Fonds oder dessen Anleger zu begründen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlegern sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab. Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines (Teil)-Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Sofern der Fonds seine Anteile zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem börslich ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne des Teil II des Gesetzes von 2010 und nach den in der Satzung beschriebenen allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Ziel der generellen Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Fonds ist die Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung.

Die (teil-)fondsspezifischen Anlagegrundsätze und -beschränkungen werden im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für den Fonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds zur Absicherung Derivaten bedienen.

Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie¹ angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art

¹ Finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)

von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle in der Satzung genannten Vermögensgegenstände, zulässige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse sowie Währungen abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps sowie Equity Swaps und Varianzswaps abschließen.

Zugrunde liegende Vermögensgegenstände entsprechen den in der Satzung aufgeführten Vermögensgegenständen oder zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:

Der Abschluss von Total Return Swaps für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

- Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen oder gewährt diese.

Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Arten der zulässigen Sicherheiten entsprechen insbesondere den Vorgaben der CSSF-Rundschreiben 08/356, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 11/512 und 14/592. Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert und gewährt die Verwaltungsgesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. So wird in der Regel für die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierten Barsicherheiten kein Haircut vereinbart. Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

Anlage von Barsicherheiten

Hereingenommene Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen hinsichtlich der zulässigen Sicherheiten, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

Wesentliche Änderungen der Anlagegrundsätze

Wesentliche Änderungen am Fonds bzw. an einem seiner Teilfonds und dessen Anlagepolitik sind nur nach Genehmigung durch die CSSF und unter der Bedingung zulässig, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten innerhalb eines Monats vor dem

Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an anderen Teilfonds des Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilfonds gebildet wurden und von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Änderungen des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung des Fonds bzw. einer seiner Teilfonds werden im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, dem *Registre de commerce et des sociétés* („RCS“) hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im RESA und darüber hinaus unter www.monega.de bekannt gemacht. Die relevanten Änderungen treten gegenüber den Anlegern, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung im RCS in Kraft. Betreffen die Änderungen wesentliche Aspekte des Fonds, die für den Anleger bei seiner Anlageentscheidung in der Regel als wesentlich gewertet werden, bspw. Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger im Internet unter www.monega.de und außerdem über ihre depotführenden Stellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Einzelheiten zu besonderen Risiken, die mit der Anlagepolitik des Fonds verbunden sind und die über die nachfolgend genannten Risiken hinaus gehen, werden in den Anhängen des Verkaufsprospekts offengelegt.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in den Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Vermögen des Fonds abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung grundsätzlich nur mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts oder des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Aktienkäufe und Verkäufe abschließen. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Anleger befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich an offiziellen Referenzzinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge orientiert. Sinken diese Referenzzinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds in Wandel- und Optionsanleihen investieren. Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann das Vermögen des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw.

Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt gemäß Verordnung (EU) 2017/2402

Eine Verbriefung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 (EU-Verbriefung-VO) ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds in solche Verbriefungspositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren. Wertpapiere, die Forderungen in oben genanntem Sinne verbriefen und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, dürfen nur noch erworben werden, wenn der Forderungsschuldner gemäß Vorgaben der EU-Verbriefungs-VO mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen in oben genanntem Sinne im Vermögen des Fonds befinden, die der EU-Verbriefungs-VO nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch das Vermögen des Fonds.

Zur Absicherung gegen dieses Risiko kann der Fonds, ggf. auch für einzelne Anteilklassen, Währungssicherungsgeschäfte abschließen. Währungssicherungsgeschäfte dienen der Absicherung von Wechselkursrisiken zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Die Absicherung erfolgt in der Regel durch Devisentermingeschäfte (*Forward Contracts*)

oder gegebenenfalls Kassageschäfte (*Spotgeschäfte*). Ziel ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse zu reduzieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung vollständig gelingt; verbleibende Risiken sowie Kosten der Absicherung können die Wertentwicklung beeinflussen. Sofern der Fonds Währungssicherungsgeschäfte für Rechnung einer oder mehrere Anteilklassen abschließt, ist dies im Abschnitt „Der Fonds im Überblick“ für die jeweilige Anteilklasse ersichtlich.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentfondsanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Fonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Fonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz von 2010 und des Verkaufsprospekts einschließlich der Satzung des Fonds bzw. des Verwaltungsreglements vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem das Vermögen des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Vermögen des Fonds auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Vermögen des Fonds Liquidität zu bzw. aus dem Vermögen des Fonds Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Fonds in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das

Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder andere äußere Ereignisse

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen.

Risikohinweis betreffend einen Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des Nettoinventarwerts zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des Nettoinventarwerts den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend einen Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung aus vorgenannten Gründen hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de Consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des Nettoinventarwerts oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Adressenausfallrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Diese Ereignisse beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

Treibhausgasemissionen

Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Auswirkungen auf Gebiete, die kritisch hinsichtlich der Biodiversität sind

Wasserbelastung

Gift- und Sondermüll

Soziales und Unternehmensführung

Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) für multinationale Unternehmen

Keine Prozesse, um die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu überwachen

Geschlechterspezifischer Vergütungsunterschied

Geschlechtervielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat

Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der umstrittenen Waffen

Staaten und übernationale Organisationen

Treibhausgasintensität der Länder

Verstöße gegen soziale Normen

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten bzw. geschätzten Marktpreis sowie die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einfluss von ESG-Ratings auf die Wertentwicklung eines Fonds

Die Verwendung von ESG-Ratings kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Ratings nicht angewendet werden, sowohl in positiver als auch in negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, auch wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Fonds Vermögensgegenstände verkauft, selbst wenn ein Verkauf nachteilig wäre.

Die für den Fonds bestehenden Ausschlusskriterien können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren.

Risikomanagement

Das in Einklang mit dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013 sowie der AIFM Durchführungsverordnung (EU) 231/2013 betriebene Risikomanagementverfahren dient der Erkennung, Messung, Behandlung sowie der Überwachung der mit den Vermögenswerten verbundenen Gefahren und deren Auswirkungen auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios.

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung des AIFM ist für die Identifikation, das Management und die Kontrolle aller einzelnen und konsolidierten Risiken verantwortlich. Diese Abteilung übernimmt für den AIFM die Risikomanagementfunktion. Grundlage für die Entscheidungen sind die regelmäßig erstellten Risikoberichte. Zwecks Erfüllung seiner Verantwortung für das Risikomanagement bezieht der AIFM gewisse Dienstleistungen im Bereich der Messung der Risiken von Drittgesellschaften, welche auf die Zurverfügungstellung solcher Dienstleistungen spezialisiert sind.

Das für die Gesellschaft aufgesetzte Risikomanagementverfahren besteht aus zwei Elementen, einerseits der Organisationsstruktur des Risikomanagements, in welcher die ständige Risikomanagementfunktion eine zentrale Rolle spielt und andererseits der Prozessstruktur, in welcher sämtliche Strategien, Abläufe, Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Anlageziele sowie die mit der Risikomessung und dem Risikomanagement verbundenen Verfahren beschrieben werden.

Im Weiteren hat die Risikomanagementfunktion zu gewährleisten, dass das im vorliegenden Emissionsdokument gegenüber den Aktionären offengelegte Risikoprofil der Gesellschaft im Einklang mit den von ihr festgesetzten Risikolimits steht und dass diese Risikolimits eingehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion überprüft das Risikomanagementverfahren in regelmäßigen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich und passt dieses, falls erforderlich, an.

Weitere Informationen über anwendbare Risikomanagementverfahren sind auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.

Hebelfinanzierung

Gemäß der AIFMD ist die Hebelfinanzierung (*Leverage*) jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad der Gesellschaft durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Nutzung von Derivaten oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung erhöht auch die Risiken für den Fonds. Dargestellt wird die Hebelkraft als das Verhältnis zwischen dem Risiko der Gesellschaft und ihrem Nettoinventarwert.

Die Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang zur Kenntnis nehmen, dass die Gesellschaft derzeit keine Wertpapierleihe und / oder Pensionsgeschäfte abschließt. Sollte sich der Verwaltungsrat dafür entscheiden zukünftig Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte abzuschließen, dann wird das Emissionsdokument vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen.

Der AIFM berechnet dieses Risiko, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der AIFM Durchführungsverordnung (EU) 231/2013), nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode. Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko der Gesellschaft ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen (ohne Cash und Cash-äquivalente Positionen in Fondswährung). Das Risiko einer Position ist bei Wertpapieren dessen absoluter Marktwert und bei Derivaten der absolute Marktwert der äquivalenten Basiswertposition. Das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko berücksichtigt Hedging- und Netting-Vereinbarungen, die der AIFM eingegangen ist.

Die Hebelfinanzierung nach der Brutto- bzw. der Commitment-Methode wird im jeweiligen Anhang zu diesem Emissionsdokument ausgewiesen.

Die effektive Hebelwirkung gemäß beider Methoden wird im Jahresbericht dargelegt.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für diesen Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds finden Sie in dem (teil-)fondsspezifischen zum Verkaufsprospekt. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

- Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Vermögen des Fonds besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto- Vermögen des Fonds besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Vermögen des Fonds besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto- Vermögen des Fonds besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega

Im Rahmen der Monega Nachhaltigkeitsanalyse wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung haben können, unabhängig davon, ob diese als nachhaltig ausgewiesen und vertrieben werden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG- Kriterien für die

entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert.

Monega nutzt zu diesem Zwecke die Dienstleistungen eines etablierten ESG-Rating bzw. Datenanbieters. Auf Basis des gesamten Analyseuniversum des ESG-Datenanbieters wird anhand der oben genannten Kriterien eine Liste erstellt und im Risikomanagementsystem für sämtliche Vermögensgegenstände der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und ggf. deren Teilfonds implementiert, anhand derer eine Überprüfung sämtlicher gehaltener Vermögensgegenstände stattfindet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis des unmittelbaren Emittenten, ausgedrückt durch die ISIN des Wertpapiers. Ggf. kann auch noch eine Bewertung auf Basis des Mutterunternehmens hinzugezogen werden. Ergebnis dieses Prozesses ist eine Klassifizierung der Vermögensgegenstände, welche auf monatlicher Basis aktualisiert wird und die eine Bewertung zur Erwerbbarkeit unter ESG-Gesichtspunkten als „gegeben“ oder „nicht gegeben“ ausgibt und die dem Fonds bzw. Teilfonds sowie Risikomanagement sodann zur Kenntnis gebracht wird. Sofern Emittenten aufgrund dieser Überwachung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, können sie im Einzelfall weiteren Untersuchungen unterzogen und die Ergebnisse bei Bedarf zur weiteren Entscheidungsfindung an das Markt- und Produktrisikokomitee übermittelt werden. Das Spektrum möglicher Maßnahmen umfasst Folgende:

- „Investierbar (keine Maßnahmen erforderlich)“,
- „Beobachtung (Dialog mit dem Emittenten und weitere Überwachung) oder
- „Ausschluss“ (Emittent wird als ungeeignet kategorisiert und der „Restricted List“ zugefügt).

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Fondsmanagement zudem den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, u.a. durch Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung der Unternehmen zu fördern, welche insoweit auch den Einfluss auf Emittenten in Bezug auf die Verhinderung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne umfasst.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Investitionsentscheidung auf die Einhaltung der jeweils (teil-)fondsspezifischen relevanten Kriterien hin überprüft und auch für den Bestand fortlaufend kontrolliert.

Weitere Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentprozesse der Verwaltungsgesellschaft einschließlich der Aspekte der Organisation, u.a. wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - Principal Adverse Impact (PAI) offengelegt werden, wie Monega im Interesse ihrer Anleger den Dialog mit Portfoliounternehmen führt oder mit anderen Anlegern der Portfoliounternehmen im gesetzlich zulässigen Umfang kooperiert, um eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung des Portfoliounternehmens zu fördern, sowie zum Risikomanagement und der Unternehmensführung solcher Prozesse, können Sie dem Internet unter www.monega.de/Nachhaltigkeit entnehmen.

Näheres zu den Auswirkungen der relevanten Risiken entnehmen Sie dem Verkaufsprospekt unter der Rubrik „Risikohinweise“.

Nettoinventarwertberechnung, Anteilwertberechnung, Bewertungstag

Zur Angabe des Vermögens des Fonds wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds bzw. seiner Teilfonds abzüglich der jeweiligen Verbindlichkeiten des Fonds bzw. Teilfonds („Nettoinventarwert“) ermittelt.

Zur Angabe des Vermögens des Fonds wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds bzw. seiner Teilfonds abzüglich der jeweiligen Verbindlichkeiten des Fonds bzw. Teilfonds („Nettoinventarwert“) ermittelt.

Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten unter der Aufsicht der Verwahrstelle zweimal im Monat ermittelt – jeweils am 15. und am letzten Tag des Monats („Bewertungstag“), sofern diese Tage Bankarbeitstage sind (wie nachfolgend definiert).

Als Bankarbeitstag gilt jeder Werktag von Montag bis Freitag, der weder im Großherzogtum Luxemburg noch in Nordrhein-Westfalen ein gesetzlicher Feiertag ist. Zusätzlich gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember ebenfalls nicht als Bankarbeitstage. Damit sind derzeit folgende Tage keine Bankarbeitstage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Europatag (9. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, luxemburgischer Nationalfeiertag (23. Juni), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Heiligabend (24. Dezember), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember) sowie Silvester (31. Dezember).

Fällt ein Bewertungstag auf den 15. eines Monats, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Ermittlung der Bewertung des Nettoinventarwerts am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Fällt ein Bewertungstag auf den letzten Kalendertag eines Monats, der kein Bankarbeitstag ist, wird die Bewertung am letzten Bankarbeitstag des Monats vorgenommen.

Der Nettoinventarwert des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird der Nettoinventarwert des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds geteilt („Anteilwert“).

Der Anteilwert lautet auf die im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung des Fonds bzw. Teilfonds („Fondswährung“).

Hiervon abweichend kann im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt für eine gebildete Anteilklasse eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben sein („Anteilklassenwährung“).

Der tatsächliche Preis, den die Verwaltungsgesellschaft beim Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Preis, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zugrunde gelegt wurde. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen dazu führen, dass für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds Vermögensgegenstände gekauft und/oder verkauft werden, kann der Wert dieser Vermögensgegenstände hierdurch beeinflusst werden. Zu den beeinflussenden Faktoren zählen insbesondere Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern. Diese Beeinflussung des Wertes der gehandelten Vermögensgegenstände durch die Investitions- und Desinvestitionstätigkeit des (Teil-)Fonds kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken, was als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine "Swing-Pricing"-Methode anwenden.

Für den Fall, dass die "Swing-Pricing"-Methode angewendet wird, wird der Nettoinventarwert je Anteil angepasst, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Diese Anpassung wird über die Kapitalaktivitäten des Fonds bzw. auf der Ebene seiner Teilfonds hinweg angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion (Kauf, Umtausch und Rückgabe von Anteilen). Der Nettoinventarwert pro Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt und als "Swing-Faktor" bezeichnet wird. Der Swing-Faktor entspricht der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögensgegenstände, in die der (Teil-)Fonds investiert, sowie den geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem (Teil-)Fonds durch den Kauf und/oder Verkauf der jeweiligen Vermögensgegenstände entstehen können. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen

unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds – sofern der Fonds Teilfonds gebildet hat – unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Swing-Faktor auf bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, um die Interessen der Anleger zu schützen. Sollte der Swing-Faktor unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, erfolgt eine angemessene Mitteilung an die Anleger über die üblichen Kommunikationskanäle, insbesondere über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu gewährleisten.

Da eine partielle Swing-Methode angewandt wird, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds bzw. einem seiner Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der vom Fonds von Zeit zu Zeit – ggf. für jeden seiner Teilfonds – festgelegt wird („Swing-Schwellenwert“).

Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Zeichnungen oder Rücknahmen aus:

- Wenn der Fonds bzw. ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der der Rücknahmen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Nettoinventarwert pro Anteil um den Swing-Faktor nach oben korrigiert.
- Wenn der Fonds bzw. Teilfonds, an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d.h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Zeichnungen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Nettoinventarwert pro Anteil um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing-Pricings möglicherweise nicht die tatsächliche Portfoliopformance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Fonds bzw. Teilfonds abweichen). Die Performance Fee wird gegebenenfalls auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds bzw. Teilfonds, ohne Berücksichtigung des Swing-Faktors, berechnet.

Es ist zu beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Swing Pricing-Ansatz nicht auf Käufe anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögensgegenstände anzuziehen. In diesem Fall zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und andere Kosten aus ihrem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Wertes für die Aktionäre zu verhindern.

Solange der Schwellenwert nicht erreicht ist, wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil) für die bestehenden Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856 zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, in der jeweils aktuellen Version, an.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes sind in der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages („Ausgabepreis“), dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Der Fonds ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Er kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im (teil-)fondsspezifischen Anhang.

Der Fonds, oder alle sonstig zur Entgegennahme eines Zeichnungsantrages berechtigten Stellen, können für den Fonds bzw. einen seiner Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz des Fonds, bzw. des jeweiligen Teilfonds, im Rahmen der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung spezifischer Anlageziele erforderlich erscheint.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die OGA-Verwaltung verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für Anteile, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die OGA-Verwaltung („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12:00 Uhr („cut-off Zeit“) am 14. oder am vorletzten Tag eines jeden Monats (jeweils „Schlusstag“) bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet – vorausgesetzt, dieser Tag ist ein Bankarbeitstag. Sofern der Schlusstag kein Bankarbeitstag ist, fällt der Schlusstag auf den vorherigen Bankarbeitstag. Bis zum 14. eines Monats eingereichte Zeichnungsanträge werden also zum letzten Bankarbeitstag dieses Monats abgerechnet. Bis zum vorletzten Bankarbeitstag dieses Monats eingereichte Zeichnungsanträge werden also zum 15. des darauffolgenden Monats abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach der cut-off Zeit bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden der darauffolgenden cut-off Zeit zugerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Zeichnungsauftrages ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der OGA-Verwaltung nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen bzw. der Antrag aufgrund der Prüfung des Anlegers gemäß Geldwäschegesetz nicht angenommen werden können, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der OGA-Verwaltung eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Antrag des Anlegers aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der OGA-Verwaltung im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der OGA-Verwaltung zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der OGA-Verwaltung über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Vermögen des Fonds, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Vermögen des Fonds negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in der Satzung beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb des Fonds oder eines seiner Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds erfolgen, sofern nicht im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Hierbei steht die Zurückweisung des Umtauschantrages grundsätzlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Die Annahme eines Umtauschantrages kann insbesondere dann nicht mit den Interessen des Fonds und den Interessen der übrigen Anleger vereinbar sein, wenn diese durch die Annahme unverhältnismäßig belastet würden oder der Fonds durch das Umtauschverlangen ungebührlich mit Kosten belastet würde.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die OGA-Verwaltung verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die

Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die OGA-Verwaltung weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens zur cut-off Zeit an einem Schlusstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet – vorausgesetzt, dieser Tag ist ein Bankarbeitstag. Sofern der Schlusstag kein Bankarbeitstag ist, fällt der Schlusstag auf den vorherigen Bankarbeitstag. Bis zum 14. eines Monats eingereichte Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge werden also zum letzten Bankarbeitstag dieses Monats abgerechnet. Bis zum vorletzten Bankarbeitstag eines Monats eingereichte Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge werden also zum 15. des darauffolgenden Monats abgerechnet, welche bis spätestens zur cut-off Zeit an einem Schlusstag, der ein Bankarbeitstag ist, bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Sofern der Schlusstag kein Bankarbeitstag ist, fällt der Schlusstag auf den vorherigen Bankarbeitstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden der darauffolgenden cut-off Zeit zugerechnet.

Soweit der Gesamtwert eines Rücknahme-/Verkaufsauftrags den Betrag von 3.500.000 Euro überschreitet, erfolgt die Rücknahme/der Verkauf, abweichend zu der vorstehenden Regelung, lediglich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres („Rücknahmetermin“). Rücknahme-/Verkaufsaufträge sind in diesen Fällen spätestens 3 Monate vor dem Rückgabetermin bis zur cut-off Zeit zu erklären. Sofern die Rückgabetermine nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so gilt der vorherige Bankarbeitstag als Rücknahmetermin.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der OGA-Verwaltung.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung des Fonds zeitweilig einzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder

überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Verwaltungsgesellschaft prüft an jedem Bewertungstag, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Für den Fall, dass der Fonds als Feeder-Fonds eines Master-Fonds fungiert, ist der Fonds ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen berechtigt, die Anteilrücknahme so lange auszusetzen, wie der Master-Fonds auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde die Rücknahme der Anteile am Master-Fonds zeitweilig ausgesetzt hat.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Fonds können bei der Verwahrstelle oder den Vertriebspartnern erworben werden. Seitens der Verwaltungsgesellschaft ist nicht beabsichtigt, für den Fonds die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Derartige Bestrebungen werden von der Verwaltungsgesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

Ermittlung der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds besteht im Vergleich der Nettoinventarwerte zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Nettoinventarwert wieder angelegt betrachtet.

Angaben zur Wertentwicklung sind in diesem Verkaufsprospekt beigefügt sowie im Basisinformationsblatt und in den Halbjahres- und Jahresberichten enthalten. Darüber hinaus wird die aktuelle Wertentwicklung bei den Produktinformationen zu dem Fonds und seiner jeweiligen Teilfonds unter www.monega.de veröffentlicht.

Die historische Wertentwicklung ermöglicht keine zuverlässige Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Anlage und ihre Erträge unterliegen Schwankungen, weshalb der Anleger damit rechnen muss, den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückzuerhalten.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichverfahren

Der Fonds bzw. seine Teilfonds erzielen Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für ausschüttende Fonds, Teilfonds oder Anteilklassen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge von Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Die jeweilige Ertragsverwendung des Fonds bzw. eines seiner Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird im (teil-)fondsspezifischen Anhang aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern der Nettoinventarwert aufgrund der Ausschüttung nicht unter die in der Satzung definierte Mindestgrenze sinkt.

Sofern im (teil-)fondsspezifischen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, werden diese auf die am Ausschüttungstag im Umlauf befindlichen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von weiteren Anteilen am Fonds vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds bzw. Teilfonds

und, sofern Anteilklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Anteilklasse. Auf Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzugs der Ausschüttungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Sofern im (teil-)fondsspezifischen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Generalversammlung des Fonds bzw. eines der Teilfonds auch eine Thesaurierung der Erträge des Fonds bzw. des Teilfonds vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt für etwaige sonstige Zahlungen an die Anlegenden.

Die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgt in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der erfolgten Erklärung von dem Anleger, der von der Ausschüttung begünstigt ist, nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten des Fonds, bzw. des jeweiligen Teilfonds und, sofern Anteilklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Anteilklasse.

Sofern im jeweiligen (teil-)fondsspezifischen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der jeweiligen Generalversammlung, neben den ordentlichen Nettoerträgen, die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder zum Teil ausgeschüttet werden, sofern das Nettoinventarvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die in der Satzung definierte Mindestgrenze fällt.

Die Ertragsverwendung wird im Detail im entsprechenden (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt.

Kosten

Der Fonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen.

Für die Verwaltung des Fonds, bzw. der jeweiligen Teilfonds, erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Vermögen des (Teil-)Fonds eine Vergütung, deren Höhe im (teil-)fondsspezifischen Anhang festgelegt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Ein etwaiger Anlageberater kann aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Ein etwaiger Portfoliomanager kann aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater und/oder Portfoliomanager aus dem Vermögen des Fonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für die jeweilige Anteilklasse des Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Außerdem können, unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung („Best-Execution“), der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. BrokerResearch,

Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen gilt, dass derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, die Dienstleister ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Anteilhabern auf formlose Anfrage weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die OGA-Verwaltung erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Registerfunktion, der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag oder variable Vergütung täglich abgegrenzt und monatlich ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die OGA-Verwaltungsfunktion eine jährliche Grundgebühr, die für den Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die/eine etwaige Vertriebsstelle kann aus dem Vermögen des Fonds eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem (teil-)fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltung sowie der OGA-Verwaltung neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten für Rechnung des Fonds bzw. des Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Gründungskosten des Fonds einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können dem Fonds oder den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet (dies bedarf der Genehmigung der CSSF), können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig belastet werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens fünf Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können dem Fonds bzw. seinen Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden sofern diese mit Blick auf das Interesse der Anleger angemessen sind:

- a) sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. seiner Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den Fonds bzw. seine Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;

- b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige (Teil-)Vermögen des Fonds, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds bzw. Teilfonds erhoben werden;
- c) Kosten für die Rechtsberatung, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die Abwehr von Rechtsansprüchen, Gerichtskosten, die der Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds bzw. eines Teilfonds handelt;
- d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten für die Prüfung der steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- e) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte allen notwendigen Sprachen, des Basisinformationsblatts der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen der Generalversammlungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g) Kosten der Anmeldungen bei Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h) Kosten, der für die sonstigen für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen am Fonds stehen;
- j) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fonds bzw. Teilfonds anfallen;
- k) Kosten für Performance-Attribution;
- l) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- m) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände.
- n) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fonds bzw. der Teilfonds gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und (teil-)fondsspezifischen Reports;
- o) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds bzw. Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen (Teil-)Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- p) Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (sofern einschlägig);

- q) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- r) Versicherungskosten;
- s) Vergütungen und Auslagen des Verwaltungsrates des Fonds und der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten speziell durch den Fonds Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML);
- t) die Kosten des Corporate Secretary
- u) generelle Betriebskosten;
- v) Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anleger des Fonds bzw. Teilfonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- w) Kosten für die Risikomessung;
- x) Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Fonds. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
- y) Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten;
- z) Honorare und Kosten der Domizilstelle;
- aa) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die aufgenommen werden;
- bb) Auslagen des Aufsichtsrates;
- cc) Kosten für Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen; und
- dd) Kosten für Datenbeschaffung und Analyse.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten gehen zuerst zu Lasten der ordentlichen Erträge, dann zu Lasten der Wertzuwächse und zuletzt zu Lasten des Fonds- bzw. der jeweiligen Teilfonds.

Soweit der Fonds Teilfonds gebildet hat, haftet das Vermögen der einzelnen Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert belastet, soweit sie diese einzeln betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungskosten können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der aktuelle Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement bzw. Satzung und Anhängen), das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Informationsstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers in schriftlicher Form bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anlegenden bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltung sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.monega.de veröffentlicht.

Sonstige wichtige Informationen an die Anleger werden grundsätzlich ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de veröffentlicht. Zusätzlich werden Veröffentlichungen in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls im RESA geschaltet. Ferner werden Mitteilungen in einer Zeitung beziehungsweise in einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht, sofern das in einem Vertriebsland vorgesehen ist.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de abgerufen werden.

Informationen an die Anleger

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.monega.de veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Fonds oder einen Teilfonds im besten Interesse der Anleger. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.monega.de.

Ferner werden Veröffentlichungen in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls im RESA geschaltet. Ferner werden Mitteilungen in einer Zeitung beziehungsweise in einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht, sofern das in einem Vertriebsland vorgesehen ist. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht an Bewertungstagen während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft am Sitz der Zweigniederlassung Luxemburg zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,

- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der OGA-Verwaltung, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle,
- Anlageberatungsvertrag.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf die Satzung verwiesen.

Soweit auch professionelle Anleger in den Fonds investiert sind, können diese Informationen zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben benötigen, die über die gesetzlich geforderten Mindestinformationen hinausgehen. Hierzu gehören beispielsweise gesonderte Berichte nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen („VAG“), den delegierten Rechtsakten der Solvabilität II Richtlinie und dem Rundschreiben 06/2024 (BA) der BaFin („MaRisk“) sowie umfangreiche Portfoliodaten, die täglich als csv-Dateien versandt werden können. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anleger bietet die Verwaltungsgesellschaft allen Anlegern an ihnen Informationen im gleichen Maße zukommen zu lassen. Hierzu können Anleger eine entsprechende Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft an info@monega.de richten.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Portfoliomanagers:

Monega Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH:

www.monega.de

Portfoliomanager

www.nord-ix.com

Die Verschmelzung des Fonds

Der Verwaltungsrat kann, nach vorheriger Zustimmung der CSSF, gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA bzw. deren Teilfonds zu verschmelzen.

Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Anleger, mit Ausnahme des Falles einer Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGA bzw. dessen Teilfonds, bei der im Anschluss an die Verschmelzung der Fonds nicht mehr existiert: In diesem Fall muss die Verschmelzung und das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGA wird, (iii) oder, soweit anwendbar, gegen Anteile an einem OGA oder eines Teilfonds eines anderen OGA mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen OGA mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen OGA oder eines Teilfonds eines anderen OGA auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können

Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem OGA oder eines Teilfonds eines anderen OGA mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Aufnahme eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA in den Fonds oder in einen oder mehrere Teilfonds des Fonds beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen des Fonds und den Aktien oder Anteilen des aufzunehmenden OGA bzw. seiner Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Anteilwertes zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahme berechnet.

Darüber hinaus kann der Fonds auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 1915 und etwaigen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit, mit oder ohne Grund, durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn, die Satzung des Fonds, das Gesetz von 1915 oder das Gesetz von 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Gesellschaftskapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgesehenen und in der Satzung festgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat des Fonds eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation des Fonds unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Anteile beschlossen.

Sinkt das Gesellschaftskapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat des Fonds eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation des Fonds unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung bestellt wurden.

Die Liquidation bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Der Liquidationsbeschluss der Generalversammlung ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Anleger und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation des (Teil-)Fonds nach sich zieht, werden keine Anteile mehr ausgegeben. Die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger untereinander gewährleistet werden kann. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates, wird der (Teil-)Fonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Anteile zurücknehmen oder umtauschen.

Das zur Ausschüttung an die Anleger nach Liquidation des Fonds zur Verfügung stehende Vermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten („Nettoliquidationserlöse“), die nicht bis zum Abschluss der Liquidation von Anlegern geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss der Liquidation, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anleger,

bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt. Etwaige Ansprüche auf Herausgabe verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Erträge. Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05 % p.a. Eine reduzierte *taxe d'abonnement* von 0,01 % p.a. ist anwendbar für

- i) Anteile des Fonds oder solcher Teilfonds oder Anteilklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden oder
- ii) Fonds oder Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist.

Investiert ein Fonds oder Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-VO“) kann eine Reduzierung der *taxe d'abonnement* gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 erfolgen. Die *taxe d'abonnement* ist quartärllich auf den jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwert zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Fonds bzw. Teilfonds oder die jeweilige Anteilklasse im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der *taxe d'abonnement* findet u.a. Anwendung, soweit das Vermögen des (Teil-)Fonds in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen. Es können Registrierungsgebühren anfallen.

Erträge des Fonds (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das jeweilige Vermögen des (Teil-)Fonds angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen sein. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft ist zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Vermögen des Fonds, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen. Die hier gemachten Angaben stellen keine Steuerberatung dar und ersetzen nicht die persönliche Beratung durch einen qualifizierten Experten.

Besteuerung der Erträge des Fonds beim Anleger

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen möglicherweise als Anleger mit den Einkünften aus den Anteilen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg ihren steuerlichen Sitz haben, unterliegen möglicherweise mit den Einkünften aus den Anteilen am Fonds der Körperschaftsteuer.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Vermögen des Fonds, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen. Die hier gemachten Angaben stellen keine Steuerberatung dar und ersetzen nicht die persönliche Beratung durch einen qualifizierten Experten.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Fonds kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an außerhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können. Nach den Bedingungen des FATCA wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft von allen Anlegenden urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen. Sollte der Fonds aufgrund des FATCA der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert, der von allen Anlegenden gehaltenen Anteilen wesentlich beeinträchtigt werden. Die Fonds und/oder dessen Anlegenden können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn der Fonds seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Anteile des Fonds einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Anlegenden oder wirtschaftlich Berechtigten der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der zurückzubehalten ist;
- alle derartigen persönlichen Informationen der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an Anlegende zurückzubehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwangsweise die entgeltliche Rückgabe der Anteile des Fonds verlangen, falls diese Anteile entweder

- **von einer US-Person, oder**
- **von oder für Rechnung und/oder im Namen von einer Person gehalten werden, welche die angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen nicht zur Verfügung stellt, oder**
- **einer Person, welche nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein potenzielles finanzielles Risiko für die den Fonds oder dessen Anlegenden zu begründen.**

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter (z.B. Transfer- oder Vertriebsstelle) ist zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet (z.B. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf Kapitalmarktsanktionen angemessene Sorgfaltspflichten beachtet werden. Diese umfassen unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Vermögensgegenstände des Fonds.

Davon umfasst ist insbesondere die Identifizierung des Anlegers. Die OGA-Verwaltung ist verpflichtet die Identitätsnachweise zu verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche notwendig sind. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, sind weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei festzustellen. Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter sämtliche Informationen zu verlangen, die sie zur Erfüllung anderer gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z.B. dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (FATCA-Gesetz) oder dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (CRS-Gesetz), benötigt.

Wenn der Anleger die Angaben zur Identitätsfeststellung, weitere Auskünfte oder die Einreichung von Unterlagen verweigert oder verspätet vornimmt, muss die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag des Anlegers ablehnen. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die

Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle sind für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die erforderlichen Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den von ihr Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die Behebung von etwaigen Beanstandungen zu verlangen.

Werden Anteile von einem Intermediär gezeichnet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Der Fonds oder ein von ihm beauftragter Dritter wird dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer, das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Anteilhaber oder gegebenenfalls über dessen wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellen, sofern diese als wirtschaftlich Berechtigte des Fonds im Sinne der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbereitstellung relevanter Informationen und unterstützender Unterlagen durch einen Anteilhaber oder gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigte an den Fonds oder einen von ihm beauftragten Dritten, die erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Fonds gegenüber dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu erfüllen, in Luxemburg mit Geldbußen geahndet werden kann.

Im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachtet die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein von ihr beauftragter Dritter die etwaig geltenden Sorgfaltspflichten bei der Prüfung der Vermögenswerte des Fonds.

Interessenkonflikte

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten OGA oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Verwaltungsgesellschaft die Papiere für mehrere OGA oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Schulungen etc.) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Darüber hinaus kann auch die Verwaltungsgesellschaft ihren Geschäftspartnern gegenüber Zuwendungen in Form von nicht-monetären Unterstützungsleistungen (z.B. Schulungen sowie Seminare im Rahmen von Investmentkonferenzen, Anlegersymposien, Partnertagen und Investmentfrühstücken) gewähren, welche darauf ausgelegt sind, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Qualität der kollektiven Vermögensverwaltung aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Derartige Annahme oder Gewährung von nicht-monetären Zuwendungen werden durch die Compliance-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht und dürfen die Verwaltungsgesellschaft insbesondere nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der von ihr verwalteten OGA zu handeln.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Anteile von Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung

personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anlegenden sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter datenschutz@monega.de oder auf dem Postweg unter der Anschrift Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Datenschutzbeauftragter, Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln erreichbar.

Fondsspezifischer Anhang – The European Consumer Credit Fund

Anlageziele und Anlagestrategie des Fonds

Anlageziel des Fonds ist es, im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen – mindestens 85 % – in den nordIX European Consumer Credit Fonds („Master-Fonds“) zu investieren. Der Fonds wird praktisch keinen bzw. nur einen sehr geringen prozentualen Anteil seines Vermögens in liquiden Mitteln halten.

Der Fonds beabsichtigt sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in die Anteilklasse „nordIX European Consumer Credit Fonds F, Wertpapierkennnummer: A412C9, ISIN: DE000A412C97“ des Master-Fonds investiert.

Das verbleibende Vermögen des Fonds wird aus liquiden Mitteln bestehen, die von Zeit zu Zeit für handelsbezogene Liquiditätszwecke sowie zur Begleichung der Kosten und Aufwendungen des Fonds benötigt werden.

Es wird beabsichtigt, dass die Wertentwicklung des Fonds und der jeweils angebotenen Anteilsklassen ähnlich ausfällt wie die des Master-Fonds. Die Wertentwicklung der beiden Fonds kann jedoch in der Praxis abweichen, was insbesondere auf die dem Fonds anfallenden Kosten und Aufwendungen zurückzuführen ist.

Der Master-Fonds wird ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Der Master-Fonds investiert in Verbriefungen europäischer Konsumentenkredite von Peer-to-Peer (P2P)-Plattformen und „Buy Now Pay Later“-Anbietern mit dem Ziel, ein nach Ländern, Besicherungen und Originatoren diversifiziertes und granulares Kreditportfolio aufzubauen und zu managen. Der geographische Fokus bei der Selektion der Kreditplattformen und somit der Kreditnehmer liegt dabei auf der Eurozone und Skandinavien. Die durchschnittlich gewichtete Laufzeit der Kredite im Portfolio/Weighted Average Life (WAL) beträgt um die 1,5 Jahre. Neben der Laufzeit der Darlehen und einer breiten Diversifikation steht bei der Selektion der erworbenen Kredite das Verhältnis von Ausfallwahrscheinlichkeit und Zins im Mittelpunkt der Analyse des Fondsmanagements. Der Master-Fonds hat ein ausgewogenes europäisches Portfolio mit geringer Duration und Volatilität. Er strebt eine jährliche Ausschüttungsrendite von mindestens 4 Prozent an. Der Master-Fonds ist als nachhaltiger Fonds nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung klassifiziert. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung des Master-Fonds wird als mittelniedrig eingestuft. Bei sehr ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Fähigkeit beeinträchtigt ist, Ihr Rückgabeverlangen auszuführen. Der Prospekt des Master-Fonds ist auf im Internet unter www.monega.de abrufbar. Da der Fonds und der Master-Fonds von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, wurden keine separaten Vereinbarungen zwischen dem Fonds und dem Master-Fonds (bzw. den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften) getroffen, um die Anforderungen des Gesetzes von 2010 zu erfüllen.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds darf flüssige Mittel halten. Das Halten von flüssigen Mitteln ist grundsätzlich auf 15 % des Nettoinventarwerts begrenzt, jedoch kann das Vermögen des Fonds, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß der Satzung auch darüber hinaus in zusätzlichen flüssigen Mitteln gehalten und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen

werden. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds vorübergehend vom Anlageschwerpunkt abweichen. Dazu dürfen Vermögensgegenstände verkauft und durch zusätzliche flüssige Mittel ersetzt werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die verbleibenden Vermögensgegenstände zusammen mit den zusätzlichen flüssigen Mitteln weiterhin den Anlageschwerpunkt bilden.

Der Fonds legt die Vermögensgegenstände aktiv, ohne Berücksichtigung oder Abbildung eines Referenzwertes an. Die Anlageentscheidungen erfolgen im Rahmen eines aktiven Managements. Dabei erfolgt die Auswahl der Vermögensgegenstände durch den Portfoliomanager zur Verwirklichung der zuvor dargestellten Anlageziele und -strategie. Auch die Anlageentscheidungen des Master-Fonds erfolgen im Rahmen eines aktiven Managements und die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt durch den Portfoliomanager zur Verwirklichung der zuvor dargestellten Anlageziele des Master-Fonds.

Die Anlagestrategie des Fonds kann sich innerhalb der vertraglich und aufsichtsrechtlich zulässigen Grenzen jederzeit ändern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden über die vorgenannten Änderungen in angemessener Weise, wie im Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert. Ebenfalls wird ein Hinweis im Halbjahres- bzw. Jahresbericht aufgenommen.

Investmentprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Investmentprozesse entsprechend ihrem Verständnis von Verantwortlichem Investieren ausgestaltet. Sie handelt im Umgang mit ökologischen, sozialen Belangen und Belangen der guten Unternehmensführung ausschließlich im Interesse der Anleger und setzt auf freien Wettbewerb, Handlungsfreiheit innerhalb gesetzlicher Vorgaben und Transparenz.

Die Verwaltungsgesellschaft kombiniert die klassische Finanzanalyse mit der Nachhaltigkeitsanalyse und bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses (Sorgfaltsprüfungsverfahren) sowohl alle relevanten finanziellen Risiken als auch Nachhaltigkeitsrisiken mit ein.

Fondsspezifische Risikohinweise

Feeder-Fonds investieren mindestens 85% des Fondsvermögens in Master-Fonds und sind aufgrund dessen den dem Master-Fonds immanenten, spezifischen Risiken in besonderem Maße ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten sich daher mit den in Verbindung mit dem Master-Fonds bestehenden Risikofaktoren, welche in dessen Verkaufsprospekt und dessen Basisinformationsblatt oder allen anderen relevanten Dokumenten des Master-Fonds angegeben sind, vertraut machen, bevor sie in den Feeder-Fonds investieren. Diese sind von der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.monega.de erhältlich.

Größtenteils wird das der Master-Fonds Wertpapiere erwerben, die ihrerseits auf Grundlage verbriefter Konsumentenkredite („Verbriefungen“) durch Verbriefungsgesellschaften („Emittenten“) begeben werden. Hierdurch können unter anderem die nachfolgend beschriebenen besonderen Risiken entstehen.

a. Konzentrationsrisiko

Die Emittentin ist ausschließlich auf den Kauf von Konsumentenkrediten von Kreditplattformen oder von mit Kreditplattformen zusammenarbeitenden Banken / Dienstleistern und die Verwaltung dieser Forderungen fokussiert und wird keine anderen Geschäftstätigkeiten ausüben. Daher können etwaige ungünstige Ergebnisse aus den Erlösen der von der Emittentin gehaltenen Konsumentenkredite nicht mit anderen Ergebnissen aus anderen Geschäftstätigkeiten verrechnet werden. Dieses Konzentrationsrisiko kann sich daher negativ auf die Fähigkeit der Emittentin und somit gegenüber dem Master-Fonds auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen zu zahlen oder gegebenenfalls die Verbriefung zu tilgen.

b. Akquisitions- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin der Verbriefung unterliegt einem Akquisitionsrisiko. Dieses bezieht sich auf das mögliche (vorübergehende) Fehlen von auf den Kreditplattformen zum Verkauf angebotenen Konsumentenkrediten, die den von der Emittentin festgelegten Anlagekriterien entsprechen. Dies kann die Emittenten dazu zwingen, die vorgesehene Geldanlage (dauerhaft oder vorübergehend) einzustellen oder zu reduzieren, so dass die Emittentin die gewünschte (Risiko-)Diversifikation in dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kreditportfolio nicht oder erst nach längerer Zeit erreichen kann. Es kann z.B. der Fall sein, dass es keine Möglichkeit gibt, Konsumentenkredite zu den für den Emittenten akzeptablen Konditionen zu erwerben und/oder dass die zum Kauf angebotenen Konsumentenkredite nicht den Anlagekriterien des Emittenten in Bezug auf die Art des Kreditnehmers oder die Art des Kredits entsprechen. Der Aufbau eines diversifizierten Kreditportfolios, welcher der jeweiligen Verbriefung zugrunde liegt, wird daher voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Es besteht daher das Risiko, dass während des Aufbaus des Kreditportfolios die investierten Mittel nur zu einem geringeren Teil als erwartet zinstragend investiert werden oder weniger diversifiziert sind, was zu einer Konzentration auf wenige Kreditnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Kreditnehmern führt. Dieses Konzentrationsrisiko kann sich daher negativ auf die Fähigkeit der Emittentin und somit gegenüber dem Master-Fonds auswirken, Zinsen auf die Verbriefung zu zahlen oder die Verbriefung gegebenenfalls zurückzuzahlen.

c. Negativzinsrisiko

Die Emittentin hält nicht nur angekaufte Konsumentenkredite, sondern hält auch einen Bestand an Barmitteln. Dieser Bargeldbestand ist in der Phase nach dem Ausgabetag der Verbriefungen (wenn die Erlöse noch nicht vollständig investiert sind) und vor dem Fälligkeitstermin der Verbriefungen, höher. Diese Barguthaben können Kosten verursachen, da die Banken möglicherweise Negativzinsen verlangen. Die Höhe des Negativzinses und die Höhe der verfügbaren Barguthaben kann sich daher negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen zugunsten des Master-Fonds zu zahlen bzw. die Verbriefungen gegebenenfalls zu tilgen.

d. Reinvestitionsrisiko

Während der Laufzeit der Verbriefungen werden Amortisations-, Rück- und Zinszahlungen an die Emittentin der Verbriefung bezahlt. Mit den dadurch freiwerdenden Mitteln kann die Emittentin neue Kreditforderungen erwerben oder auch eine vorzeitige Tilgung der Verbriefung durchführen. Sollte dies nicht zeitnah möglich sein, erwirtschaftet die Emittentin der Verbriefung aus den nicht allozierten Mitteln keine Rendite. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten des Master-Fonds auszuführen, nachteilig beeinflussen.

e. Zinsrisiko

Die Vermögenswerte der Emittentin bestehen aus Kreditforderungen aus Konsumentenkrediten, die über die Kreditplattform oder Dienstleister erworben wurden. Die Erlöse aus den angekauften Konsumentenkrediten (Zinsen und Kapital) dienen zur Deckung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Verbriefung. Die Differenz zwischen den erhaltenen Zinszahlungen aus den Konsumentenkrediten einerseits und den Zinsverpflichtungen aus den Verbriefungen gegenüber den Inhabern andererseits ist die Zinsmarge. Es besteht das Risiko, dass sich die absolute Zinsmarge verringert. Änderungen der Zinsmarge können auf einer Änderung des Marktzinses, aber auch auf geänderten Erwartungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung oder der Inflationsentwicklung, einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Wettbewerbssituation für Konsumentenkredite beruhen. Eine negative Veränderung der Zinsmarge kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin haben, die Zinsen auf die Verbriefung bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefung zurückzuzahlen.

f. Verkaufsrisiko

Gekaufte, den Verbriefungen zugrunde liegende Kreditforderungen, können eine Laufzeit aufweisen, die sich über das Endfälligkeitsdatum der Verbriefungen hinaus erstreckt. Diese Kreditforderungen, müssen vor Endfälligkeit verkauft werden. Die Kreditplattformen stellen zu diesem Zweck teils einen Sekundärmarkt zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dass die gekauften Kreditforderungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Preisen verkauft werden können, was zu Verzögerungen bei der Rückzahlung der Verbriefungen an den Master-Fonds führen kann.

g. Risiko regulatorischer Änderungen in Bezug auf die Verbriefungsgesellschaft

Die Bedingungen der Verbriefung könnten infolge einer Änderung der zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, letztinstanzlichen Gerichtsentscheidungen oder Verwaltungspraxis ungültig oder rechtswidrig werden, oder nach dem Emissionstag kann die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin rechtswidrig werden als Folge von: (i) einer anwendbaren Gesetzgebung, Auslegung, Maßnahme oder Reaktion einer Aufsichtsbehörde oder (ii) der Verkündung oder Auslegung einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige Regierung oder eine Aufsichtsbehörde, jeweils einschließlich eines ihrer Beamten oder Vertreter, die in amtlicher Eigenschaft handeln (eine „Zuständige Behörde“), oder (iii) die Erklärung, Maßnahme oder Antwort einer zuständigen Behörde. Da es sich bei den der Verbriefung zugrunde liegenden Konsumentenkrediten um eine illiquide Anlage handelt, kann es für die Emittentin in einem solchen Fall schwierig sein, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt auf eine andere Verbriefungsgesellschaft zu übertragen oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern oder abzutreten, wenn sie dazu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Die Emittentin kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sie gezwungen ist, illiquide Vermögenswerte zu verkaufen oder abzutreten. Eine solche Veräußerung der illiquiden Vermögenswerte ist möglicherweise nur zu einem niedrigeren Preis möglich. Dies kann sich nachteilig auf die Verbriefungen und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen und/oder die Verbriefung zugunsten des Master-Fonds zurückzuzahlen.

h. Risiko der Schlechtleistung bzw. des Ausfalls einer Kreditplattform

Die Emittenten sind durch den Ankauf der Konsumentenkredite, welche den Verbriefungen zugrunde liegen, in hohem Maße von Kreditplattformen bzw. den mit diesen zusammenarbeitenden Banken bzw. Dienstleistern abhängig. Kreditplattform bezeichnet eine elektronische Plattform, über die die Emittentin Darlehen erwerben oder veräußern kann, die die Aufzeichnungen über solche Transaktionen und etwaige Forderungspositionen sowie die entsprechende Dokumentation führt und die die Abwicklung der Zahlungsströme in Bezug auf die Darlehen sowie das Inkasso ausstehender Forderungen verwaltet.

Die Emittentin schließt dazu Verträge ab, in welchen sich die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer in erster Linie verpflichten, (unter anderem) die folgenden Aufgaben zu erfüllen: i) die Originierung von Konsumentenkrediten und der Verkauf dieser Darlehen, ii) die Überwachung und Verwaltung dieser Konsumentenkredite einschließlich der Bereitstellung des Lebenszyklusmanagements und iii) die Durchführung bzw. Leitung des Verwertungs- und Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese Darlehen und diesen ggf. zugrunde liegenden Sicherheiten, wenn der Kreditnehmer in Verzug ist (Verwertung und Einziehung) sowie ggf. iv) eine Veräußerung von notleidenden Konsumentenkrediten an Dritte. Der Verlust der Kreditplattform bzw. des Plattform-Servicers, z.B. infolge einer Insolvenz, hat sehr große Auswirkungen auf die Emittentin und kann sich erheblich nachteilig auf die Einbringlichkeit der den Verbriefungen zugrundeliegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, die Zinsen bei Fälligkeit und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen. Der Verlust von Schlüsselpersonal bei der Kreditplattform bzw. dem Plattform-Servicer kann dazu führen, dass spezifische Kenntnisse und Erfahrungen verloren gehen und die operative Tätigkeit der Plattform vorübergehend eingestellt wird. Infolgedessen könnten die Erlöse aus den von der Emittentin erworbenen Konsumentenkrediten geringer ausfallen als erwartet. Bei einem Ausfall des Servicers besteht für die

Kreditplattformen in der Regel die Möglichkeit des Rückgriffs auf einen Backup Servicer, welcher sämtliche Abwicklungsdienstleistungen des bestehenden Kreditportfolios übernehmen wird und die Verarbeitung der Zahlungen, die Eintreibung von ausstehenden Zahlungen und die Geltendmachung von Sicherheiten sicherstellt. Durch die Umstellung und die Übernahme der Serviceverpflichtungen durch den Backup Servicer, kann es zu Verzögerungen und auch zu einem geringeren Erfolg bei der Geltendmachung und damit auch bei der Auszahlung der Rück- und Zinszahlungen zu Gunsten der Emittentin der Verbriefung kommen. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten des Master-Fonds auszuführen, nachteilig beeinflussen.

i. Risiko von Interessenkonflikten

Falls ein Darlehensschuldner der den Verbriefungen zugrunde liegenden Kredite die Zahlung der Zinsen, der monatlichen Rate oder des gesamten Kredits nach der Laufzeit nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leisten oder in jeglicher anderen Art und Weise die Bedingungen des entsprechenden Kreditvertrages verletzen, ist die Kreditplattform bzw. ein Plattform-Servicer beauftragt, die gekaufte Kreditforderung in Verzug zu setzen und entweder selbst den offenen Betrag solcher gekauften Kreditforderungen einzutreiben oder Dritte damit zu beauftragen. Wenn die Kreditplattform einen Kredit in Verzug setzt, wird diese rechtliche Schritte gegen den Kreditnehmer einleiten. Die Kreditplattform oder von ihr beauftragte Dritte haben für die Durchsetzung einer in Verzug geratenen und von der Emittentin der Verbriefung gekauften Kreditforderung unter Umständen das Recht auf Vergütung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Forderung. Diese Aufwendungen schmälern die Ertragsbasis der Emittentin der Verbriefung und können dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber dem Master-Fonds nicht oder nur mit Einschränkungen mehr nachkommen kann. Bei der Erfüllung der aus den Plattform-Verträgen resultierenden Pflichten können potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte mit der Emittentin der Verbriefung und dem Master-Fonds auftreten. Die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer sind frei und berechtigt, jegliche Geschäfte auszuüben und Umsatz oder Gewinne zu erzielen. Sollten die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer ihre oben genannten Leistungen nicht mehr erbringen, kann die Emittentin der Verbriefung unter Umständen nicht sofort einen Ersatz- Dienstleister beauftragen. Selbst wenn ein solcher gefunden werden kann, wird es einige Zeit dauern, bis diese operativ tätig ist und die Funktionen der Kreditplattform bzw. Plattform-Servicers übernehmen kann.

j. Wettbewerbsrisiko

Die Kreditplattformen sind in einem sehr wettbewerbsintensiven Markt tätig. Dies bedeutet, dass auf dem Markt, in dem sie sich befinden, d.h. dem Markt der Konsumentenkreditvergabe, eine sehr große Anzahl von Marktteilnehmern miteinander konkurrieren. Dieser Wettbewerb kann Folgen für die Emittentin haben, da sie darauf angewiesen ist, dass die Plattformen genügend Investitionsmöglichkeiten im Rahmen des Ankaufs von Konsumentenkrediten bieten. Sollte der Marktanteil der Kreditplattformen sinken (weil sie nicht in der Lage sind, attraktive Konditionen anzubieten), kann sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit auswirken, Zinsen auf die Verbriefung zugunsten des Master-Fonds zu zahlen oder die Verbriefung ggf. zurückzuzahlen.

k. Operationelles Risiko

Zu den mit den Kreditplattformen verbundenen operationellen Risiken gehören unter anderem, dass interne oder externe Prozesse oder Verwaltungssysteme ausfallen oder anderweitig versagen, menschliches Versagen, die Nichteinhaltung von Regeln und Vorschriften, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externe Ereignisse wie Betrug. Solche Ereignisse können zu finanziellen Verlusten führen oder den Ruf der Kreditplattformen schädigen und sich auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen. Ein weiteres operationelles Risiko, das eintreten kann, ist das Risiko der Insolvenz und/oder der Zahlungseinstellung der Kreditplattform bzw. des Plattform-Servicers, so dass die jeweilige Kreditplattform nicht in der Lage

ist, ihre Verpflichtungen aus dem Plattformvertrag zu erfüllen. In diesem Fall ist die Emittentin gezwungen, die Zahlungen aus den der Verbriefung zugrunde liegenden Konsumentenkrediten direkt gegenüber den Kreditnehmern anzufordern, was innerhalb eines kurzen Zeitraums schwierig oder gar nicht möglich sein kann. Operationelle Risiken sind den von den Kreditplattformen ausgeübten Tätigkeiten inhärent. Die Manifestation eines oder mehrerer operationeller Risiken kann zu finanziellen Verlusten oder Schäden führen und den Ruf der Kreditplattformen schädigen. Darüber hinaus kann das Ausscheiden von Schlüsselpersonal die Einbringlichkeit und/oder Werthaltigkeit der den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite negativ beeinflussen.

Der Eintritt eines oder mehrerer operationeller Risiken hat nachteilige Auswirkungen auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen.

l. Kontrahentenrisiko

Schwerwiegende Unruhen auf den Finanzmärkten, Konkurs, mangelnde Liquidität, wirtschaftliche Notlage, Betriebsausfälle oder auch nur Gerüchte darüber können zu Verlusten für die Kreditplattformen bzw. des Plattform-Servicers führen, und es erschweren oder wirtschaftlich weniger attraktiv werden lassen, seine Dienstleistungen gegenüber der Emittentin zu erbringen. Dies kann sich nachteilig auf die Werthaltigkeit und/oder Einbringlichkeit der Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen.

m. Risiko von Rechtsstreitigkeiten

Die Kreditplattformen können einem Risiko ausgesetzt sein, wenn ein Gerichtsverfahren gegen sie eingeleitet wird. Im Allgemeinen haben Gerichtsverfahren einen ungewissen Ausgang. Die Abwehr eines Anspruchs ist teuer, und selbst wenn die Kreditplattform bzw. der Plattform-Servicer obsiegen, kann es sein, dass sie ihre Prozesskosten nur teilweise von der Gegenpartei des Prozesses zurückerhalten. Gerichtsverfahren können die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Dienstleistungen zu erbringen. Dies kann sich nachteilig auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen.

n. Unerwartete Umstände

Die Kreditplattformen können mit unerwarteten Umständen konfrontiert werden, die zu bestimmten Risiken führen, die von der Emittentin nicht vorhergesehen wurden und die sich negativ auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken können, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen.

o. Risiko des Verstoßes gegen den Datenschutz

Die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer verarbeiten im Rahmen des Kreditplattformgeschäfts personenbezogene Kundendaten (einschließlich Name, Adresse und Bankverbindung), bei denen es sich teilweise um sensible personenbezogene Daten handeln kann, und müssen daher strenge Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Solche Gesetze schränken die Möglichkeiten der Kreditplattform bzw. des Plattform-Servicer ein, personenbezogene Daten von Kunden und potenziellen Kunden zu erheben und zu nutzen, einschließlich der Nutzung dieser Daten für Marketingzwecke. Die Kreditplattform bzw. die Plattform-Servicer sind auch dem Risiko eines Cyber-Diebstahls oder der Übertragung personenbezogener Kundendaten außerhalb der EU ausgesetzt, wo IT-Systeme Dritter integriert sind. Die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer bemühen sich, sicherzustellen, dass Verfahren vorhanden sind, die die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen durch ihre

Mitarbeiter und etwaige Drittdienstleister gewährleisten, und implementieren darüber hinaus Sicherheitsmaßnahmen, die dazu beitragen, Cyber-Diebstahl und die unrechtmäßige Übertragung von personenbezogenen Kundendaten an Dritte oder ins Ausland zu verhindern. Ungeachtet dieser Bemühungen sind die Kreditplattformen bzw. Plattform-Servicer dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte sich diese Daten unrechtmäßig aneignen, Daten verloren gehen oder offengelegt, gestohlen oder unter Verletzung von Datenschutzgesetzen und -vorschriften verarbeitet werden könnten. Wenn die Kreditplattform bzw. der Plattform-Servicer oder einer der Drittdienstleister, auf die er sich verlässt, Kundeninformationen nicht sicher speichern oder übertragen oder wenn es anderweitig zu einem Verlust personenbezogener Kundendaten kommt, könnten die Kreditplattform bzw. die Plattform-Servicer Gegenstand von Ermittlungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden sein und nach den Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz und zur Privatsphäre haftbar gemacht werden. Jedes dieser Ereignisse könnte auch zum Verlust des Firmenwerts seiner Kunden führen und neue Kunden abschrecken, was sich erheblich nachteilig auf die Kreditplattform bzw. die Fähigkeit des Plattform-Servicers auswirken könnte, seine Dienstleistungen zu erbringen. Dies kann sich nachteilig auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen und/ oder die Verbriefung zugunsten des Master-Fonds zurückzuzahlen.

p. Risiko fehlerhafter, unvollständiger Informationen über Kreditnehmer – Betrugsrisiko

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Krediten an Antragsteller stützt sich die Kreditplattform bzw. der Plattform-Servicer auf Informationen, die ihm vom Antragsteller selbst sowie und von Dritten, wie z. B. Kreditauskunfteien, Banken und anderen Datenbanken zur Verfügung gestellt werden insbesondere Angaben zum Familienstand, Unterhaltspflichten, zum Beschäftigungs-, Einkommens- und Vermögensstatus. Die Kreditplattform bzw. der Plattform-Servicer verlassen sich auch auf Zusicherungen von Kreditnehmern hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und Erklärungen dazu. Wenn eine der zur Verfügung gestellten Informationen vorsätzlich oder fahrlässig falsch dargestellt wird und eine solche Falschdarstellung nicht vor der Finanzierung eines Kredits oder der Verlängerung eines Kredits oder eines Zahlungsaufschubs aufgedeckt wird, kann die künftige Werthaltigkeit des Kredits beeinträchtigt werden, was die Fähigkeit der Emittentin, die Zinsen auf die Verbriefung bei Fälligkeit zugunsten des Sondervermögens zu zahlen und/oder die Verbriefung zurückzuzahlen, erheblich beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus ist Betrug im Finanzdienstleistungssektor eine zunehmende und immer raffinierter werdende Bedrohung für Kreditgeber und Kreditnehmer. Die Kreditplattformen verfügen über Kontrollen und Prozesse zur Aufdeckung von Betrug, die sie bei der Identifizierung falsch dargestellter Informationen in ihren Kreditvergabeprozessen unterstützen, aber es kann nicht garantiert werden, dass die Kreditplattform bzw. der Plattform-Servicer diese falschen Informationen in ihren Kreditvergabeprozessen stets erkannt haben oder erkennen werden. Solche falsch dargestellten Informationen könnten sich nachteilig auf die Werthaltigkeit der den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen bei Fälligkeit zugunsten Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefungen zurückzuzahlen.

q. Cyber-/IT-Sicherheitsrisiko der Kreditplattformen und Plattform- Servicer

Die Kreditplattformen und Servicer operieren teilweise mit selbst entwickelter Software und Infrastruktur, nutzen aber auch Dienstleistungen Dritter, u.a. auch für die Wartung des IT-Systems. Die Emittentin der Verbriefung ist auf die Funktionalität solcher Dienstleistungen und Systeme angewiesen. Die Emittentin ist im Zusammenhang mit dem Kauf von Kreditforderungen und der Bewirtschaftung des Kreditverhältnisses auf die Funktionalität der IT-Systeme der Kreditplattformen und Servicer und auf deren korrekte Instandhaltung sowie Überwachung angewiesen. Jegliches Versagen des IT- Systems oder den damit zusammenhängenden Diensten, die von den Kreditplattformen und Servicern verwendet werden – auch im Zusammenhang mit Cyber-Angriffen von außen –, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit von Kreditplattformen und Servicern haben und können

infolgedessen zu einer Einstellung der Dienstleistungserbringung zugunsten der Emittentin der Verbriefung führen. Bestimmte Vorgänge hängen von IT-Systemen Dritter ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin sind und die Kreditplattformen und Servicer nicht zwingend in der Lage ist, deren Risiken oder Zuverlässigkeit zu prüfen. IT-Ausfälle könnten die Verarbeitung von Kreditanträgen oder die Vergabe von Krediten nachteilig beeinflussen, zu einer fehlerhaften Buchhaltung, fehlerhaften Aufzeichnung oder einer unrichtigen Verarbeitung der Transaktion sowie zu fehlerhaften Berichten führen, welche wiederum die Überwachung des Kreditportfolios beeinträchtigen. Jegliche solche Mängel oder Ausfälle können einen finanziellen Verlust, Betriebsstörungen, regulatorische Ermittlungen oder Reputationsschäden der Emittentin verursachen. Jedes dieser Risiken kann überdies die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zugunsten des Master-Fonds auszuführen, nachteilig beeinflussen.

r. Reputationsrisiko

Die Kreditplattformen sind anfällig für negative Publicity, die sie erhalten könnten. Denn ein Teil ihrer Arbeit besteht im Einzug von Forderungen, der Beitreibung von Forderungen und der Vollstreckung in gestellte Sicherheiten, wodurch die Kreditplattform dem Risiko negativer Publizität ausgesetzt sind, was zu einer Schädigung ihres Rufes führen kann. Negative Publicity kann z. B. entstehen, wenn dem Plattform-Servicer (oder einem Bevollmächtigten) bei der Einziehung und Durchsetzung Fehler unterlaufen und der Kreditnehmer benachteiligt wird. Da Kreditplattform bzw. Plattform-Servicer eng miteinander verbunden sind, können diese durch die Assoziation in Verruf geraten, was negative Folgen haben kann. Dies kann sich wiederum negativ auf die Einbringlichkeit von herausgereichten Krediten auswirken oder höhere Kosten verursachen, was sich negativ auf den Cashflow der den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Emittentin und somit gegenüber dem Master-Fonds auswirken würde.

s. Risiko der Geldwäsche

Jegliche wesentlichen Versäumnisse von Kreditplattformen bezüglich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen können Bußgelder und Strafen zur Folge haben. Solche Bußgelder oder Strafen können wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit der Kreditplattformen haben, den Pflichten gegenüber der Emittentin und somit gegenüber dem Master-Fonds nachzukommen.

t. Risiko der Änderung der geltenden Gesetzgebung oder Regulierung

Das Geschäftsmodell der Kreditplattformen sowie die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld in diesem Bereich sind relativ neu. Die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld können sich im Laufe der Zeit ändern. In manchen Bereichen ist die geltende Rechtslage nicht abschließend geklärt. Kreditplattformen sind von nationalen und lokalen Gesetzen und Bestimmungen abhängig und die Emittentin der Verbriefungen ist oder könnte in Zukunft von solchen Gesetzen und Bestimmungen abhängig sein. Jegliche Änderung der Gesetze oder der regulatorischen Rahmenbedingungen kann die Kreditplattformen und die Emittentin der Verbriefungen und somit das Sondervermögen wesentlich nachteilig beeinflussen.

u. Bonitäts-/Insolvenzrisiko der Konsumenten, deren verbrieft Darlehensforderungen das Sondervermögen erwirbt

Die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite werden durch Kreditplattformen oder mit diesen zusammenarbeitende Banken/Dienstleistern angeboten. Diese vermitteln die Darlehen oder vergeben diese als eigene Darlehen und verkaufen die so entstandene Darlehensforderung an die Emittentin der Verbriefung. Kauft der Master-Fonds eine Forderung auf und kommt der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur mit Verzögerung nach oder wird zahlungsunfähig, so entsteht eine Leistungsstörung und es können Zins- und Tilgungszahlungen ausbleiben. Wenn die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben, entsteht ein teilweiser oder vollständiger

Kreditausfall, der durch die Zinsmarge bzw. die Zins- und Tilgungsleistungen anderer, vertragsgemäß verlaufender Kredite ausgeglichen werden soll. Übersteigen die Ausfälle aus leistungsgestörten Krediten die Erträge aus vertragsgemäß verlaufenden Krediten, entsteht für das Kreditportfolio und damit für die Emittentin ein Verlust. Dieser Verlust kann negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, die Zinsen auf die Verbriefung bei Fälligkeit zugunsten des Master-Fonds zu zahlen und/oder die Verbriefung zurückzuzahlen. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Emittentin durch Ankauf in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kreditnehmer Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Kreditvertrag zum Nachteil der Emittentin geändert wird. Solche Rechte können auch nachträglich durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder eine Änderung der Rechtsprechung entstehen. Auch insoweit kann sich die Realisierung der verbrieften Konsumentenkredite sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht schwierig gestalten. Die Fähigkeit der Emittentin der Verbriefungen zur Rückzahlung des Anlagebetrages hängt demzufolge ganz wesentlich von der Zahlungsfähigkeit und -moral der Kreditnehmer der Konsumentenkredite ab, d.h. den Amortisations-, Rück- und Zinszahlungen der Kreditnehmer im Zusammenhang mit den seitens der Emittentin gekauften Kreditforderungen. Erfüllt ein Kreditnehmer seine Amortisations-, Rück- und Zinszahlungspflichten nicht vertragsgemäß, hängt die Emittentin der Verbriefung von den Inkassobemühungen der Kreditplattformen für die Eintreibung von Zahlungen bzw. die Verwertung etwaiger Sicherheiten bezüglich der gekauften Kreditforderungen ab. Es kann daher keine Zusicherung geben werden, dass die Investition in die Verbriefungen durch den Master-Fonds gewinnbringend sein wird. Durch die Investition in Verbriefungen wird seitens des Master-Fonds kein Rechtsverhältnis zu den der Verbriefung zugrunde liegenden Kreditnehmern begründet. Im Falle eines Verlustes hat der Master-Fonds keinen direkten Rückgriffsanspruch gegen die den Verbriefungen zugrunde liegenden Kreditschuldner. Ein Totalverlust des investierten Betrages durch das Sondervermögen ist möglich.

v. Risiko unbesicherter Kreditforderungen

Die vom Master-Fonds zu erwerbenden Verbriefungen sind in der Regel unbesichert. Teilweise können die den Verbriefungen zugrunde liegenden Kreditforderungen mit persönlichen Bürgschaften, Pfand, Forderungsabtretungen und dergleichen besichert sein. Beahlt der Kreditnehmer und, sofern vorhanden, der Bürge die Kreditforderung nicht zurück und bringt das Inkassoverfahren im Falle der Sicherheitenverwertung keinen Erfolg, bedeutet dies, dass der Kredit ausgefallen ist und damit Kapital und Zinsen für die Emittentin der Verbriefung verloren sind. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin der Verbriefung ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber dem Master-Fonds nicht mehr nachkommen kann.

w. Risiko eines Ausfalls auch bei besicherten Kreditforderungen

Auch hinsichtlich der von der Emittentin der Verbriefung gekauften Kreditforderungen, die besichert sind, ist es möglich, dass der Erlös aus der Verwertung solcher Sicherheiten nicht ausreichend ist, um die ausstehenden Kreditforderungen vollständig zu decken. Außerdem kann es im Falle einer Verwertung der Sicherheit zu Zahlungsverzögerungen des aus der Liquidierung der Sicherheit resultierenden Erlöses kommen. Die Emittentin der Verbriefung kann Nachteile erfahren, falls im Verfahren der Geltendmachung von Sicherheiten Eingaben verspätet gemacht oder versäumt werden. Dies wiederum kann sich entsprechend nachteilig auf den Master-Fonds auswirken.

x. Risiko mangelhafter Scoringmodelle der Kreditplattformen

Die Kreditplattformen geben jedem Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Kreditantragsverarbeitung, ein Risikoring. Die Risikobewertung der Kreditplattformen (Scoringmodell) basiert auf mehreren Grundlagen, insbesondere auf Informationen vom Kreditnehmer selbst und aus weiteren Informationsquellen. Diese Daten und die Informationen der Kreditplattformen können veraltet, unvollständig oder fehlerhaft sein. Dementsprechend kann das einem Kreditnehmer zugewiesene

Risikoprofil nicht seinem wahren Risikoprofil entsprechen, was zu einer falschen Beurteilung der Bonität bzw. der Wahrscheinlichkeit einer ordnungsgemäßen Rückführung führen kann. Die Kreditplattformen überprüfen die angegebenen Daten der Kreditnehmer. Solche Überprüfungen sind aber nicht immer möglich, können fehlerhaft oder unvollständig sein. Zudem ist es möglich, dass ein Kreditnehmer nach Eingang/Erhalt der Bonitätsinformationen mit einer anderen Schuld in Verzug geraten ist, weitere Schulden gemacht hat oder andere nachteilige finanzielle Ereignisse oder andere Ereignisse eintreten. Das Risikoring der Kreditplattformen in Bezug auf Kreditnehmer dient zur Information und soll die von der Kreditplattform abgegebene Einschätzung des Kreditrisikos möglichst angemessen widerspiegeln. Trotzdem kann die Kreditfähigkeit und -würdigkeit eines Kreditnehmers nicht gewährleistet werden. Die Emittentin der Verbriefung, die Kreditplattformen und die Plattform-Servicer lehnen jede Verantwortung und Haftung bezüglich jeglicher Informationen und Risikoringangaben, die durch die Kreditplattformen öffentlich gemacht werden, ab. Die Kreditplattformen dürfen von Zeit zu Zeit die Informationen oder das Risikoring der Kreditnehmer aktualisieren oder ändern, sind dazu aber nicht verpflichtet. Aufgrund dieser Faktoren kann das Kreditportfolio gekaufte Kreditforderungen enthalten, die auf fehlerhaften Kreditinformationen der Kreditplattform in Bezug auf den Kreditnehmer basieren. Zudem könnte der Zins einer gekauften Kreditforderung nicht dem tatsächlichen Risikoprofil entsprechen. Ein entsprechender teilweiser oder vollständiger Ausfall eines Kreditnehmers kann dazu führen, dass die Emittentin der Verbriefung ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber dem Master-Fonds nicht mehr nachkommen kann.

y. Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung

Das Portfolio des Master-Fonds unterliegt den gesteigerten Risiken, die für sämtliche Investitionen in Verbriefungen von Konsumentenkrediten gelten. Investitionen in nicht an einem geregelten Markt gehandelte Verbriefungen von Konsumentenkrediten sind spekulativer und risikoreicher als Wertpapieranlagen an etablierten Börsen. Das Fehlen eines aktiven öffentlichen Marktes für diese Verbriefungen macht die Bewertung von Anlagen des Master-Fonds zur Ermittlung seines Nettoinventarwertes schwieriger und subjektiver und birgt das Risiko von ungenauen Preisbestimmungen bzw. Bewertungsspannen. Die Bewertung eines Portfolios von Konsumentenkrediten beruht grundsätzlich auf Prognosen, die anhand von Annahmen hinsichtlich der erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten der einzelnen Kredite erstellt werden. Solche Prognosen können sich als ungeeignet oder unzutreffend erweisen und hierdurch zu einer Bewertung führen, die erheblich von dem tatsächlichen Wert des Portfolios abweicht. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Referenzvermögenswertes führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen bei Zahlungen im Zusammenhang mit den Verbriefungen zugunsten des Master-Fonds führen.

z. Steuerliche Risiken

Es können sich wesentliche nachteilige Änderungen der zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung geltenden steuerlichen Behandlung der Emittentin, der Verbriefung oder der dieser zugrunde liegenden Konsumentenkredite ergeben, die entweder auf einer Änderung der Gesetzgebung oder einer Änderung der Praxis der Steuerverwaltung beruhen. Dies kann sich nachteilig auf die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Zinsen auf die Verbriefungen und/oder die Verbriefung zugunsten des Master-Fonds zurückzuzahlen.

Soweit der Fonds als Feeder-Fonds für einen Master-Fonds fungiert, besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des Fonds aufgrund der Art und Weise, wie der Fonds verwaltet wird und wie seine Vermögenswerte angelegt werden, nicht vollständig mit der Wertentwicklung des Master-Fonds übereinstimmt. Beispielsweise kann der Fonds bewusst nicht sämtliche seiner Vermögenswerte in den Master-Fonds investieren und einen Anteil an Vermögenswerten zum Liquiditätsmanagement vorhalten oder Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Auch könnten möglicherweise Währungsumrechnungen nicht zur gleichen Zeit oder zum gleichen Wechselkurs erfolgen. Zudem

können auch die Anteilsklassen des Fonds und des Master-Fonds unterschiedliche laufende Kosten und Ausgaben aufweisen.

Der Fonds ist bei der Berechnung seines Nettoinventarwertes auf die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Master-Fonds angewiesen. Infolgedessen wird sich jede Verspätung, Aussetzung und Fehlerhaftigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-Fonds unmittelbar auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds auswirken.

Risikomanagementansatz des Fonds

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes wird die Gesamtrisikoposition des Fonds unter Einbeziehung aller eingesetzten Derivate berechnet. Diese werden dabei so behandelt, als würden sie direkte Investitionen in die zugrunde liegenden Vermögenswerte darstellen. Dadurch können Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie bestimmte Positionen zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt werden, sofern sie im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Die auf diese Weise berechnete Gesamtrisikoposition sollte 200 % des Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

Näheres zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken entnehmen Sie dem Verkaufsprospekt unter der Rubrik „Risikohinweise“.

Risikoprofil des Fonds

Risikoprofil - Wachstumsorientiert

Erläuterungen des Risikoprofils des Fonds

Dadurch, dass der Fonds sein Vermögen größtenteils in den Master-Fonds investieren wird, entspricht das Risikoprofil des Fonds im Wesentlichen dem des Master-Fonds. Die Wertentwicklung des Fonds wird daher insbesondere durch die folgenden Risiken beeinflusst:

Währungsrisiko:

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Derivaterisiko:

Der Fonds setzt Derivate zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen der Anlagestrategie ein. Aufgrund der möglichen Investition in Derivate könnte das Sondervermögen bei Nutzung dieser Möglichkeiten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilpreise könnten in diesem Fall auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Zinsänderungsrisiko:

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau während der Haltezeit der Papiere verändert. Bei steigendem Marktzins fällt der Kurs des Papiers, bei fallendem Marktzins steigt er umgekehrt an.

Wertveränderungsrisiko:

Durch die Investitionen des Fondsvermögens in Einzeltitel ergibt sich aus der operativen Tätigkeit insbesondere das Risiko von Wertveränderungen der Einzelpositionen. Diese schwanken in ihrem Wert regelmäßig stärker als Wertpapiere, welche Anteile an einer Mehrzahl von Werten verbrieften (zum

Beispiel Fondsanteile). Sofern sich das Wertveränderungsrisiko des Fonds für ein oder mehrere in dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in negativer Weise materialisiert, bestehen für den Anleger die ebenfalls in oben stehenden Abschnitt „Risikohinweise“ beschriebenen Risiken einer Schwankung des Fondsanteilwerts sowie einer negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko), sofern nicht gleichzeitig eine gegenläufige Wertentwicklung anderer in dem Fonds gehaltenen Wertpapiere die Wertminderungen ausgleichen.

Kapitalmarktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Hinsichtlich der besonderen Risiken bei Investitionen in Verbriefungen von Konsumentenkrediten sei auf den Verkaufsprospekt des Masterfonds verwiesen.

Profil des typischen Anlegers

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an professionelle Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und langfristig investieren wollen. Verluste können nicht ausgeschlossen werden. Der potentielle Anleger sollte in der Lage sein, Verluste bis zum vollständigen Wertverlust zu tragen.

Zur Klarstellung: Obwohl die Satzung die Zulassung sachkundiger Anleger erlaubt, wird der Fonds ausschließlich an professionelle Anleger – wie in der MiFID II definiert – vertrieben. Dies stellt eine Vermarktungsbeschränkung dar und keine Erweiterung der Definition zulässiger Anleger.

Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Hinweise und Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung und zur EU-Offenlegungsverordnung

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Fonds beworben werden und wie diese im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt werden, können den vorvertraglichen Informationen, welche als Anlage dem Prospekt beigelegt sind, entnommen werden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung sind zudem in den regelmäßigen Jahresberichten verfügbar.

Der Fonds im Überblick

Anteilklasse	The European Consumer Credit Fund-CHF	The European Consumer Credit Fund-GBP	The European Consumer Credit Fund-USD
ISIN	LU3238176690	LU3238176856	LU3238176930
Wertpapierkennnummer	A41XB5	A41XB4	A41XB6
Fondsgründung	11.03.2026		
Erstzeichnungsfrist	keine		
Erstausgabedatum	01.04.2026		
Erstausgabepreis (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,00 CHF	100,00 GBP	100,00 USD
Fondswährung	Euro		
Anteilklassenwährung	CHF	GBP	USD
Währungssicherungsgeschäfte auf Anteilklassenebene	Ja	Ja	Ja
Anteilwertberechnung	Zweimal monatlich, an jedem Bewertungstag		
Geschäftsjahr	01. April - 31. März, erstmals 31. März 2027		
Art der Verbriefung	Inhaberanteile		
Stückelung	Globalurkunden, keine Auslieferung von effektiven Stücken; Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben		
Mindesterstanlagesumme	25.000,00 CHF	25.000,00 GBP	25.000,00 USD
Mindestfolgeanlage:	keine	keine	keine
Mindestbetrag Sparplan	nicht sparplanfähig	nicht sparplanfähig	nicht sparplanfähig
Laufzeitbegrenzung	keine		
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.
Fondsart	SICAV – UCI nach Teil II des Gesetzes vom 17.12.2010		
Empfohlener Anlagehorizont	7 Jahre		
Risikoprofil	Wachstumsorientiert;		
Performancefee	keine	keine	keine
Hebelfinanzierung	Brutto-Methode: 200% Commitment-Methode: 200%		
Cut-off-Zeit	12:00 Uhr (luxemburgische Zeit)		
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreise:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen		
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C	23.03.2026		
Veröffentlichungsdatum des Verwaltungsreglements bzw. Satzung im Mémorial C	23.03.2026		
Halbjahresbericht	30.09., erstmals 30.09.2026		
Jahresbericht	31.03., erstmals 31.03.2027		
Preisveröffentlichung	www.monega.de		

Vergütungen

Anteilklasse	The European Consumer Credit Fund-CHF	The European Consumer Credit Fund-GBP	The European Consumer Credit Fund-USD
Verwaltungsvergütung	12.500 Euro p.a. Diese Fixgebühr fällt ab einem Fondsvolumen von 20 Mio. Euro an.		
Fondsmanagementvergütung	bis zu 0,70 % p.a.	bis zu 0,70 % p.a.	bis zu 0,70 % p.a.
Zentralverwaltungsvergütung	bis zu 0,025 % p.a. mindestens 16.750,00 Euro p.a.		
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,025 % p.a. mindestens 15.000 Euro p.a.		
Register- und Transferstellenvergütung	1.500 Euro p.a. pro Anteilscheinklasse zzgl. 250 Euro p.a. pro Registerkonto		
Vertriebsstellengebühr	bis zu 0,30% p.a.		

Weitere Kosten

Anteilklasse	The European Consumer Credit Fund-CHF	The European Consumer Credit Fund-GBP	The European Consumer Credit Fund-USD
Max. Ausgabeaufschlag	bis zu 3,00%		
Max. Rücknahmeaufschlag	keiner		
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteilklasse zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine		

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vorvertragliche Informationen nach Offenlegungsverordnung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: The European Consumer Credit Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900OQFLX1XW8FLD26	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen. <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt berücksichtigt und bewirbt ökologische oder und/oder soziale Merkmale Rahmen des Investments in den nordIX European Consumer Credit Fonds („Master-Fonds“) (wie nachfolgend unter „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ beschrieben). Im Einzelnen werden folgende ökologischen oder und/oder sozialen Merkmale auf Ebene des Master-Fonds beworben: Die verwaltende Gesellschaft muss insgesamt mindestens 75 Prozent des Wertes des Master-Fonds in Kreditverbriefungen, denen Konsumentenkredite zugrunde liegen, investieren, die die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite werden von Kreditplattformen jenseits des klassischen Banksektors vergeben, die ausgewählte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG) unterstützen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ziel 8: „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, und das Unterziel 8.10: „Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern“. Insoweit unterstützt der Master-Fonds den „Access to Finance“ für europäische Privatpersonen und die Unterziele 10.2 und 10.3 des UN SDG Zieles 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses die Richtlinien der Kreditplattformen in Bezug auf bestehende Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten UN SDG Ziele, zur Beachtung von Sanktionen der Europäischen Union und der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von Regelungen zum Datenschutz und adäquatem Forderungsmanagement überprüft.

Darüber hinaus wirkt das Fondsmanagement des Master-Fonds in der Diskussion mit Kreditplattformen darauf hin, neben der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, in den Kreditentscheidungsprozess auch die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die mit den Krediten finanzierten Sach- bzw. Vermögenswerte weiter zu verbessern. Zudem dürfen Kreditplattformen und Verbriefungsgesellschaften ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale, die der Master-Fonds bewirbt, wird geprüft, ob es sich bei den über die Kreditplattformen erworbene Kredite ausschließlich um Konsumentenkredite an Privatpersonen handelt. Zudem werden alle Kreditplattformen einer Due Diligence hinsichtlich der internen Prozesse unterworfen. Hierbei werden insbesondere die Kommunikation mit Schuldner und das Forderungsmanagement geprüft. Das Forderungsmanagement hat im Rahmen eines Standards zu erfolgen, der dem Verhaltenskodex für faires Forderungsmanagement des Bundesverbandes Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V. entspricht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Weder dieses Finanzprodukt noch der Master-Fonds streben nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung an.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Weder dieses Finanzprodukt noch der Master-Fonds streben nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung an.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) werden durch eine Nachhaltigkeitsanalyse berücksichtigt. Dabei wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf die PAI haben können. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert. Diese ESG-Analyse basiert sowohl auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten marktführender, externer ESG-Datenanbieter, allgemeinen Screeningkriterien sowie einer Überwachung der Verletzung globaler Normen (z.B. UNGC, ILO) als auch weiteren Screeningkriterien (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen etc.) von Normverletzungen. Die Ergebnisse der Prüfung werden jährlich im Rahmen des Jahresberichts des Master-Fonds (erstmalig in 2023) im „Anhang weitere Angaben zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen“ unter der Rubrik „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ veröffentlicht und sind unter www.monega.de einsehbar.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen streben keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung an. Trotzdem kann der Fonds nachhaltige Investitionen enthalten. Diese stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Einhaltung wird laufend über entsprechende Positiv- bzw. Negativlisten durch das Fonds- und

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Risikomanagement überwacht.

Ausführliche Informationen zu dem Investitionsprozess finden Sie unter www.monega.de/nachhaltigkeit.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) werden durch eine Nachhaltigkeitsanalyse auf Ebene des Master-Fonds berücksichtigt. Dabei wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf die PAI haben können. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert. Diese ESG-Analyse basiert sowohl auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten marktführender, externer ESG-Datenanbieter, allgemeinen Screeningkriterien sowie einer Überwachung der Verletzung globaler Normen (z.B. UNGC, ILO) als auch weiteren Screeningkriterien (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen etc.) von Normverletzungen. Die Ergebnisse der Prüfung werden jährlich im Rahmen des Jahresberichts des Master-Fonds unter "Anhang - weitere Angaben zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen" veröffentlicht und sind unter www.monega.de einsehbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt wird im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen – mindestens 85 % – in den Master-Fonds investieren. Der Master-Fonds investiert insbesondere in Vermögenswerte aus dem Konsumentenbereich. Bei einer Liquiditätsquote von nicht weniger als 5 Prozent werden mindestens 51 Prozent in europäische, verzinsliche Wertpapiere angelegt, die einen Bezug zu Konsumentenkrediten haben. Bei den Wertpapieren im Bestand handelt es sich ausschließlich um Verbriefungen von Konsumentenkrediten, die von Kredit-Plattformen jenseits des klassischen Banksektors vergeben werden. Diese Plattformen unterstützen ausgewählte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern., und das Unterziel 8.10: „Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern“. Der Master-Fonds refinanziert ebendiese Kredite, die von Kreditplattformen vergeben werden und unterstützt somit den „Access to Finance“ für europäische Privatpersonen und die Unterziele 10.2 und 10.3 des UN SDG Zieles 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern. Die dem Master-Fonds verwaltende Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidungen mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch die Ausschlusskriterien wird ein ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Finanzprodukts werden in den Master-Fonds investiert. Dieser investiert mindestens 75 Prozent seines Wertes in Kreditverbriefungen, denen Konsumentenkredite zugrunde liegen, die gemäß den o.a. Nachhaltigkeitskriterien angelegt werden. Die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite werden von Kreditplattformen jenseits des klassischen Banksektors vergeben, die ausgewählte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG) unterstützen. Zudem dürfen Kreditplattformen und Verbriefungsgesellschaften ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es liegt keine Reduktion der Investitionen vor diesem Hintergrund vor.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Master-Fonds legt bei der aktiven Auswahl der Plattformen einen hohen Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit den Kreditnehmern und deren Daten. Ein faires Forderungsmanagement, Schutzmechanismen gegen Überschuldung und marktgerechte Zins- und Gebührenmodelle sind Voraussetzung für die Anbindung einer Kreditplattform. Gültige Richtlinien im Rahmen der nationalen Gesetzgebung in Hinblick auf Datenschutz, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen ebenso implementiert sein. Ein verantwortungsvolles Investieren in Konsumentenkredite setzt einen verantwortungsvollen Umgang mit den Kreditnehmern voraus. Da weder der Master-Fonds noch das Portfoliomanagement direkt mit den Schuldnern der angekauften verbrieften Darlehen in Kontakt stehen, gilt es, dies durch die Auswahl qualifizierter Plattformen sicherzustellen. Bereits im Auswahlprozess einer Plattform werden im Rahmen eines umfangreichen Fragebogens (Due Diligence Questionnaire – DDQ) umfassende Angaben zu den internen Prozessen und Praktiken eingeholt. Hier sind Schutzmechanismen gegen Überschuldung der Kreditnehmer, die Kommunikation mit dem Kunden und die Ausgestaltung der Zins- und Gebührenmodelle zu beschreiben. Ebenso ist von den Plattformen der Prozess zur Einziehung fälliger Forderungen zu beschreiben und das verantwortliche Inkassounternehmen zu benennen. Das Forderungsmanagement hat im Rahmen eines Standards zu erfolgen, der dem Verhaltenskodex für faires Forderungsmanagement des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. entspricht. Genügen die Angaben der Plattform nicht den Ansprüchen des Portfoliomanagements, so wird der Geschäftsabahnungsprozess nicht weiterverfolgt. Die Angaben der Plattformen werden in einem nächsten Schritt bei einem Audit vor Ort durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt. Zudem verpflichtet sich jede Plattform mit qualifizierter Unterschrift zu einem Agieren im Einklang mit dem Wohlverhaltenskodex des Master-Fonds. Sämtliche Angaben werden im Rahmen eines jährlichen Re-Audits wiederholt und einer Überprüfung unterzogen. Jede Plattform muss über Richtlinien und Methoden zur Identifizierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen und diese in DDQ und Audit darlegen. Das lokale Aufsichtsregime hält diesbezüglich auch Richtlinien bereit. Der Verwendungszweck jedes Konsumentenkredits ist offenzulegen und zu übermitteln. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel, etwa bei einer Umschuldung, ist gegebenenfalls nicht mit letzter Sicherheit festzustellen. Das Portfoliomanagement behält sich vor, im Rahmen des Kriterienkatalogs für anzukaufende Darlehen, Negativlisten bezüglich des Verwendungszwecks oder des Onlineshops (bei Buy now – Pay later) vorzugeben. Kredite, die den Vorgaben nicht entsprechen, werden an die Plattform zurückverkauft.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

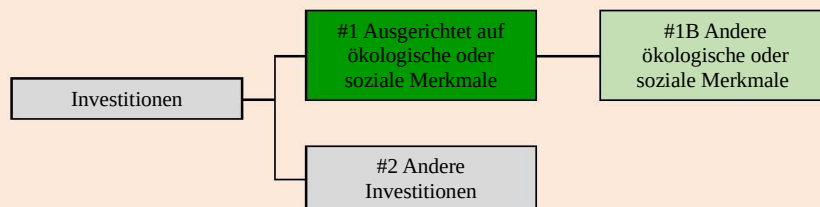


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt tätigt Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten von mindestens 0 Prozent im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“).

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Der Umfang der Taxonomie-konformen Investitionen wird bei Investition in Nicht-Finanzunternehmen an den Umsatzerlösen gemessen.

Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden (auch) Daten herangezogen, die direkt von den Emittenten oder von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Die Angaben in Übereinstimmung mit der Taxonomie wurden nicht durch einen unabhängigen Dritten geprüft.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für dieses Finanzprodukt wurde ein Mindestanteil von 0 Prozent an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Für dieses Finanzprodukt wurde ein Mindestanteil von 0 Prozent an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, festgelegt.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Für dieses Finanzprodukt wurde ein Mindestanteil von 0 Prozent an sozial nachhaltigen Investitionen festgelegt.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter '#2 Andere Investitionen' können Investitionen fallen, für die nicht ausreichend Daten zur Bewertung vorliegen sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hier auch Investitionen getätigt werden, die zum Investitionszeitpunkt negative ESG-Merkmale aufweisen, aber erwarten lassen, dass innerhalb eines definierten Zeitraums ab Investitionszeitpunkt die Anlageziele dieses Finanzproduktes, bzw. des Master-Fonds erfüllt werden. Durch die Ausschlusskriterien wird ein ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.monega.de/nachhaltigkeit sowie unter www.monega.de/fondsueberblick.

FÜR GLEICHLAUTENDE
ABLICHTUNG

Martine Schaeffer, Notar

Luxemburg, den 11.3.26



M. Schaeffer

The European Consumer Credit Fund SA – SICAV
Aktiengesellschaft
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Gesellschaftssitz: 60, rue de Luxembourg
L-5408 Bous

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

VOM 11. März 2026

NUMMER...../2026

Im Jahre zweitausendsechszwanzig, den elften März,
vor dem unterzeichnenden Notar **Martine SCHAEFFER**, mit Amtssitz in
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg,

ist erschienen:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit
beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit
Sitz in Stolkgasse 25–45, 50667 Köln (Deutschland), eingetragen im
Handelsregister B des Amtsgerichts Köln, unter der Nummer HRB 3420,
vertreten durch Herrn Hubert Gocek, Rechtsanwalt mit beruflichem Wohnsitz
in L-1150 Luxemburg, 205, route d'Arlon, Großherzogtum Luxemburg, gemäß
einer am 04. März 2026 erteilten privaten Vollmacht.

Die vorgenannte Vollmacht, die vom Bevollmächtigten der erschienenen
Partei und vom Notar mit den Initialen „ne varietur“ versehen wurde, bleibt
dieser Urkunde beigelegt und wird mit ihr zur Registrierung vorgelegt.

Die erschienene Partei, vertreten wie hiavor erwähnt, ersucht den
amtierenden Notar, die Satzung einer Aktiengesellschaft (SA) -
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Société d'Investissement à
Capital Variable (SICAV) die sie hiermit gründet, wie folgt zu beurkunden:

Titel I: Name - Geschäftssitz - Laufzeit – Gesellschaftszweck

Art. 1

Konstitution der Gesellschaft, Name

Zwischen den Inhabern von ausgegebenen Aktien („**Anleger**“) besteht eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) unter dem Namen „**The European Consumer Credit Fund SA SICAV**“ („**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz von 2010**“), dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung („**Gesetz von 1915**“) und den Bestimmungen dieser Satzung.

Art. 2

Laufzeit

Vorbehaltlich Art. 33 wird die Gesellschaft für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet.

Art. 3

Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in nach dem Gesetz von 2010 zulässige Vermögenswerte anzulegen und ihren Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte abzuschließen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 und der Satzung zulässig ist.

Art. 4

Geschäftssitz

1. Geschäftssitz der Gesellschaft ist in der Gemeinde Bous-Waldbredimus, Großherzogtum Luxemburg.
2. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

3. Der Geschäftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb derselben Gemeinde geändert werden oder aber in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

4. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft am eingetragenen Sitz oder die Kommunikation mit diesem Sitz bzw. von diesem Sitz mit anderen Ländern beeinträchtigen könnten, kann er den eingetragenen Sitz vorübergehend ins Ausland verlegen, bis diese außergewöhnliche Situation nicht mehr besteht. Eine solche vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die – ungeachtet der oben genannten vorübergehenden Sitzverlegung – weiterhin eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

5. Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigniederlassungen oder Büros im Großherzogtum Luxemburg oder in anderen Ländern eröffnen.

6. Im Falle der Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg, ist der Verwaltungsrat befugt die Satzung entsprechend abzuändern.

Titel II: Kapital - Aktien

Art. 5

Kapital

1. Das Kapital der Gesellschaft ist aufgeteilt auf Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

2. Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt Euro 30.000,- (dreißigtausend Euro) und besteht aus 30 (dreißig) Aktien ohne Nennwert.

3. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Investmentgesellschaft gemäß den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

Art. 6 Aktienklassen

Die Gesellschaft ist berechtigt eine oder mehrere Aktienklassen (im Verkaufsprospekt „Anteilklassen“ genannt) auszugeben, deren

Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel der Gesellschaft gemeinsam angelegt werden. Die Aktienklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede ausgegebene Aktienklasse der Gesellschaft einzeln berechnet.

Art. 7

Form der Aktien

1. Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden verbrieft, die bei einem Zentralverwahrer hinterlegt werden.

3. Innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Grenzen und Bedingungen können in einer dieser zwei Formen ausgegebene Aktien in eine andere Form umgewandelt werden. Der Anleger, der die Umwandlung beantragt, kann verpflichtet sein, die Kosten dieser Maßnahme zu tragen.

4. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber pro Aktie an. Sollten mehrere Personen Inhaber einer Aktie sein, müssen diejenigen, die ein Recht an diesen Aktien geltend machen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten ernennen, um die aus der Aktie resultierenden Rechte gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft kann die Ausübung aller Rechte bezüglich solcher Aktien aussetzen, solange nicht eine einzelne Person, als aus der Aktie Berechtigter im Verhältnis zur Gesellschaft benannt worden ist.

5. Aktien können als Stamm- oder Vorzugsaktien begeben werden. Eine Differenzierung zwischen Stamm- und Vorzugsaktien ist auch innerhalb einer Aktienklasse möglich.

Art. 8

Ausgabe und Umtausch von Aktien

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Einschränkung neue Aktien ausgeben, ohne den bestehenden Anlegern ein Zeichnungsrecht für die neu auszugebenden Aktien einzuräumen. Alle neu ausgegebenen Aktien müssen vollständig eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jede Aktienzeichnung ablehnen. Die Aktien werden zum

Ausgabepreis ausgegeben, wie im Verkaufsprospekt angegeben. Dieser Preis kann sich durch einen Ausgabeaufschlag, einen Aufwandsausgleich oder – sofern zutreffend – um weitere vom Verwaltungsrat festgelegte Kosten und Gebühren erhöhen – sofern solche Kosten und Gebühren im Verkaufsprospekt vorgesehen sind. Die Zahlungsfristen sowie weitere Einzelheiten zur Ausgabe sind ebenfalls im Verkaufsprospekt beschrieben. Der Zeichnungspreis ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums zu zahlen, der jedoch sieben Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Datum der Berechnung des maßgeblichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

2. Die Gesellschaft gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäß Art. 15 ausgesetzt ist, keine Aktien aus.

3. Nach Entscheidung des Verwaltungsrats, können Aktien auch in Bruchteilen („Bruchteilsaktien“) ausgegeben werden. Diese Bruchteilsaktien gewähren anteiligen Anspruch auf alle Rechte, die mit der Inhaberschaft der Aktien verbunden sind.

4. Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder andere Unternehmen bevollmächtigen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Aktien entgegenzunehmen und die Ausgabe von Aktien zu veranlassen.

Art. 9

Beschränkung des Anlegerkreises

1. Die Gesellschaft kann den Besitz von Gesellschaftsanteilen durch natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen, wenn ein solcher Besitz gegen geltendes Recht verstößt oder der Gesellschaft in anderer Weise schadet.

2. Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer einer Aktienklasse mit spezifischen Zugangsvoraussetzungen (wie vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft offengelegt) diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft entweder die betreffenden Aktien zurücknehmen und den Anleger über diese Rücknahme informieren oder diese Aktien in Aktien einer Klasse umwandeln, für die der Anleger berechtigt ist (sofern eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert – jedoch, zur Klarstellung, nicht zwingend hinsichtlich der

von dieser Klasse zu zahlenden Gebühren und Kosten) und den betreffenden Anleger über diese Umwandlung informieren.

3. Wenn von einem Anleger zusätzliche Informationen zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung oder ähnlichen Zwecken (wie im Verkaufsprospekt näher erläutert) verlangt werden, kann die Gesellschaft beschließen, einen Übertragungsantrag sowie die Auszahlung der Erlöse aus einem bereits bearbeiteten Rücknahmeantrag zurückzuhalten – ohne Verzinsung – bis dieser Informationsanforderung entsprochen wurde.

4. Die Gesellschaft kann vom Kreis der Anleger bestimmte Personen, Unternehmen oder Gesellschaften ausschließen, wenn diese nach Ermessen des Verwaltungsrats von Nachteil für die Gesellschaft sind, oder wenn dadurch ein Gesetzes- oder Verordnungsverstoß von luxemburgischem oder ausländischem Recht droht, oder wenn der Gesellschaft Steuernachteile oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen könnten. Insbesondere kann die Gesellschaft, soweit eine solche Beschränkung im Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument aufgeführt ist, US-Personen und/oder Kleinanleger ausschließen.

a) Der in diesen Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschaften oder andere Rechtsgebilde - unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem „US-Securities Act“ von 1933 erlassenen „Regulation S“ oder dem „US-Internal Revenue Code“ von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird. Der Begriff „US-Person“ schließt weder die Zeichner von Aktien, die bei Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch die Wertpapierhändler, die Aktien im

Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu Vertriebszwecken erwerben.

b) Der Begriff „Kleinanleger“, so wie in dieser Satzung verwendet, umfasst Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID“) und Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG, wenn diese nicht als professionelle Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID angesehen werden können .

5. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, die Ausgabe von Aktien zeitweilig einschränken, aussetzen oder vollständig einstellen. Des Weiteren kann die Gesellschaft jederzeit die Übertragung von Aktien verweigern sowie Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Aktien ausgeschlossen sind.

6. Personen, die Aktien an der Gesellschaft halten, verpflichten sich, sofern in dem Verkaufsprospekt Übertragungsbeschränkungen aufgeführt sind, ihre Aktien nicht an US-Personen und/oder an Kleinanleger zu verkaufen oder zu übertragen.

Art. 10

Umwandlung von Aktien

1. Sofern die Gesellschaft Aktienklassen gebildet hat, kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit beschließen, dass Anleger berechtigt sind, ihre Aktien einer bestimmten Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse umzuwandeln. Jedoch kann der Verwaltungsrat Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit von Umwandlungen zwischen bestimmten Aktienklassen festlegen. Er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Gebühren abhängig machen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Umtausch von Aktien zu ermöglichen, wird diese Möglichkeit sowie die Bedingungen und Beschränkungen im Verkaufsprospekt festgeschrieben.

2. Die Berechnung des Umwandlungspreises erfolgt unter bindender Bezugnahme auf den entsprechenden Anteilwert (wie im Verkaufsprospekt definiert) der zwei betreffenden Aktienklassen und zwar berechnet zum selben Bewertungstag.

3. Wenn eine Aktienumwandlung dazu führt, dass die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der Aktien, die ein Anleger in einer bestimmten Aktienkategorie/-klasse hält, unter die vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl oder den Mindestwert fällt, kann die Gesellschaft den betreffenden Anleger verpflichten, alle seine Aktien in dieser Kategorie/Klasse umzuwandeln.

4. Aktien, die in Aktien einer anderen Aktienklasse umgewandelt worden sind, werden annulliert.

Art. 11

Rücknahme von Aktien, Rücknahmeaufschub, Aussetzung der Rücknahme

1. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft auf Verlangen der Anleger möglich ist. Falls die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft möglich ist, werden die Bedingungen sowie die Angaben über den Rücknahmepreis und ggf. anfallende Rücknahmeabschläge im Verkaufsprospekt angegeben.

2. Ungeachtet hiervon, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen den einseitigen Rückkauf von Aktien der Gesellschaft beschließen. Der Entschluss zum Rückkauf ist für alle Anleger der Gesellschaft bindend und wirkt sich proportional auf ihre jeweiligen Aktienbesitz aus. In diesem Fall wird die Gesellschaft die Anleger der Gesellschaft rechtzeitig über den Rückkauf benachrichtigen. Diese Mitteilung beinhaltet die Rückkaufsfrist, das angewandte Berechnungsverfahren des Rückkaufpreises, welcher am letzten Tag der Rückkaufsfrist bestimmt wird und auf dem Anteilwert am letzten Tag der Rückkaufsfrist basiert.

3. Sofern die Rücknahme von Aktien erlaubt ist, gelten diesbezüglich nachfolgende Bestimmungen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes verfügt:

a) Der Rückkaufspreis kann sich gegebenenfalls um einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im Verkaufsprospekt aufgeführten Rücknahmeabschlag oder Aufwandsausgleich vermindern.

b) Bei erheblichen Rücknahmeanträgen, oder falls nicht genügend liquide Mittel der Gesellschaft zur Verfügung stehen, kann die Gesellschaft den Rückkauf gegebenenfalls unter den im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen aussetzen oder beschränken.

- c) Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 15 vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Falls ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, welcher bis zum Datum der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien nicht schriftlich bei der Gesellschaft widerrufen wurde, wird der Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen abgerechnet.
- d) Aktien, die zurückgekauft wurden, werden annulliert.
- e) Der Rücknahmepreis je Aktie wird innerhalb einer Frist, welche im Verkaufsprospekt aufgeführt ist, gezahlt.

Art. 12

Aufteilen und Zusammenlegen von Aktien

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die innerhalb einer Klasse oder Kategorie ausgegebenen Aktien gemäß den von ihm festgelegten Bedingungen zu teilen oder zusammenzulegen.

Art. 13

Übertragung von Aktien

1. Als „Übertragung“ gilt insbesondere der Verkauf, der Tausch, der Transfer und die Abtretung von Aktien.
2. Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Jedoch ist eine Übertragung von Aktien nicht wirksam, sofern der Käufer oder Übertragungsempfänger sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen und Bestimmungen des Verkaufsprospektes, des jeweiligen (teil-)fondsspezifischen Anhangs und des Zeichnungsscheins einzuhalten.

Art. 14

Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

1. Die Gesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) errechnet den Nettoinventarwert je Aktie unter der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats. Die Berechnung erfolgt in der Frequenz wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im Verkaufsprospekt festgelegt ist; der Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wird in vorliegender Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie und einer jeden Aktienklasse, falls vorhanden, wird in der jeweiligen Währung, welche der Verwaltungsrat festlegt, und im Verkaufsprospekt festgeschrieben ist, ausgewiesen und zu jedem

Bewertungstag bestimmt; mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

3. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien der Gesellschaft wird der Wert der Vermögen der Gesellschaft abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft geteilt. Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf Anweisung des Verwaltungsrats auf den nächsten vollen Betrag auf- oder abgerundet werden.

4. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

a) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wieder zu geben;

b) bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen;

c) an einer Börse notierte Wertpapiere oder solche die in einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, dem Publikum offen ist und regelmäßig funktioniert, werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;

d) Zielfonds- bzw. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Zielfonds bzw. Investmentanteile die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden bzw. keine formal abgeschätzter Nettoinventarwert vorliegt, oder nach Ermessen des Verwaltungsrats Grund zur Annahme besteht, dass der letzte verfügbare Nettoinventarwert/Rücknahmepreis nicht mehr marktgerecht ist, werden diese

Anteile zur „Fair Value“ bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben unter Anwendung von allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt. Sofern Fonds- bzw. Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannt gegebene Tageskurs zugrunde gelegt.

e) Optionsrechte und Terminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen oder Märkte bewertet.

f) OTC-Derivate werden auf Basis einer von dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und allgemein anerkannter, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer Bewertungsmethoden bewertet.

g) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Kursservice bewertet oder wenn solche Preise nicht erhältlich sind oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht marktgerecht sind, zum „Fair Value“, der in gutem Glauben entsprechend den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

5. Der Wert von nicht in der Währung der Gesellschaft ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in die Währung der Gesellschaft umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

6. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswerts besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet.

7. Des Weiteren können für die Gesellschaft zusätzliche oder abweichende Bewertungsregeln vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Diese werden, falls vorhanden, auf Ebene der Gesellschaft im Verkaufsprospekterwähnt.

8. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können umfassen:
- a) Darlehensverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich wandelbarer Schuldtitel, Wechsel und zu zahlender Abrechnungen);
 - b) sämtliche auf diese Darlehen oder andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital aufgelaufene Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Kreditbereitstellung);
 - c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltung);
 - d) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, von der Gesellschaft ausgewiesene Ausschüttungen;
 - e) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen bis zum Bewertungstag basieren, und gegebenenfalls andere, vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rückstellungen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den der Verwaltungsrat als eine angemessene Rückstellung in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft ansieht;
 - f) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.

9. Jegliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ist auf das entsprechende Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

10. Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche von dieser zu zahlenden Aufwendungen.

11. Die Gesellschaft kann regelmäßig wiederkehrende Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.

12. Im Sinne dieses Artikels gilt:

- a) Aktien, welche gemäß Art. 9 zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt zum

entsprechenden Bewertungstag, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rückkaufpreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

b) Von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden vom Ausgabedatum an als im Umlauf befindlich behandelt.

c) Sämtliche Investitionen, Festgelder und andere Vermögensgegenstände, die in anderen Währungen als der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausgewiesen werden, werden bewertet, nachdem der zum Zeitpunkt der Festlegung des Nettoinventarwerts der Aktien gültige Marktkurs oder Wechselkurs berücksichtigt wurde.

d) Wenn sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet hat,

i) Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen, und der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen;

ii) Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den die Gesellschaft für diesen Vermögensgegenstand erhält, als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht in die Vermögensgegenstände der Gesellschaft aufgenommen, es sei denn, dass der genaue Wert oder die Natur dieser Gegenleistung an dem jeweiligen Bewertungstag unbekannt ist; in diesem Fall wird deren Wert von der Gesellschaft geschätzt. Jedoch gelten bei Käufen und Verkäufen von Vermögensgegenständen an einem geregelten Markt die in diesem Punkt d) genannten Grundsätze ab dem Bankarbeitstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufs oder Verkaufs (d.h. dem Tage, an dem der jeweilige Broker die Order für den Kauf oder Verkauf ausführt).

e) Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

13. Besonderheiten ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, wenn mehrere Aktienklassen eingerichtet worden sind:

a) Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erfolgt in diesem Fall gemäß den in diesem Artikel aufgeführten Wertansätzen für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am Nettoinventarwert der Gesellschaft.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Wert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Art. 15

Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Festlegung des Nettoinventarwerts je Aktie und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Aktien insbesondere während folgender Zeiten auszusetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von vom Verwaltungsrat nicht zu vertretender Umstände, oder aufgrund gewisser anderer Umstände außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, die Veräußerung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte ohne ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger der Gesellschaft nicht durchführbar ist, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe-, Verkaufs- und/ oder Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können; oder

b) während eines Ausfalls der üblicherweise für die Preisfestsetzung eines Vermögenswerts angewandten Kommunikationsmittel, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes (wie z.B. eines Zielfonds) für die Festlegung des Nettoinventarwerts von Wichtigkeit ist (wobei der Verwaltungsrat die Wichtigkeit in seinem alleinigen Ermessen bestimmt), nicht so schnell oder genau wie nötig festgelegt werden kann; oder

c) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisungen von Barmitteln im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Investitionen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

e) während eines jeden Zeitraums, in dem die großen Märkte oder anderen Börsen, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögenswertes notiert ist, geschlossen sind (aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage) oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen beschränkt ist oder eingestellt wurde; oder

f) bei Einberufung einer Anlegerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung, die Gesellschaft aufzulösen; oder

g) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind; oder

h) in allen anderen Fällen außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, in denen die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anleger liegt.

2. Die Gesellschaft informiert die betroffenen Anleger über diese Aussetzungen und unterrichtet die Anleger, die einen Antrag auf die Zeichnung von Aktien gestellt haben, dementsprechend.

3. Falls die am Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umwandlungsanträge insgesamt einen vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz erreichen oder überschreiten, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge anteilig zu kürzen und/oder aufzuschieben, sodass die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommenen bzw. umgewandelten Aktien auf den vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts reduziert wird.

4. In außergewöhnlichen Fällen, die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken könnten, oder wenn Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge einen vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts überschreiten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert einer Aktie erst dann zu bestimmen, wenn die erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren im Namen der Gesellschaft durchgeführt wurden. In diesem Fall werden die ausstehenden Zeichnungs-, Rücknahme-

und Umwandlungsanträge gleichzeitig auf Basis des so berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet.

5. Ausstehende Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese Mitteilung der Gesellschaft vor Aufhebung der Aussetzung zugeht. Ausstehende Anträge werden am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung berücksichtigt. Falls nicht alle ausstehenden Anträge am selben Bewertungstag bearbeitet werden können, haben die früher eingegangenen Anträge Vorrang vor späteren.

6. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Gesellschaft durch Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen eine Verwässerung des Nettoinventarwerts erleiden könnten, kann er beschließen, sogenannte Swing-Pricing-Mechanismen oder andere Anti-Verwässerungsmaßnahmen einzuführen, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Titel III: Verwaltung und Überwachung

Art. 16

Verwaltungsratsmitglieder

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Anleger der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anlegern, die auch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Bezüge bestimmen, auf einer Generalversammlung der Anleger mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einen Mehrheitsbeschluss der bei einer Anlegerversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien jederzeit abberufen werden.

2. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Er kann außerdem einen Sekretär ernennen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 17

Verwaltungsratssitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist – eines stellvertretenden Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder zusammen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, und zwar am Ort, Datum und zur Uhrzeit, die in der Einberufung angegeben sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied bevollmächtigen, es zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

2. Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem für eine Sitzung angesetzten Datum eine schriftliche Mitteilung, außer bei Gefahr im Verzug, wobei dann die Umstände, woraus sich die besondere Dringlichkeit ergibt, in der Einberufungsmitteilung anzugeben sind. Auf die Notwendigkeit einer Einberufungsmitteilung kann verzichtet werden, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhebt oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, E-Mail, oder einem anderen gleichwertigen Kommunikationsmittel, gegeben hat. Sofern ein Verwaltungsratsbeschluss über Zeit und Ort von Verwaltungsratssitzungen vorliegt, erübrigt sich eine gesonderte Mitteilung.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet oder – in dessen Abwesenheit – vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, sofern vorhanden, oder – falls auch dieser abwesend ist – vom beauftragten Verwaltungsratsmitglied, sofern vorhanden, oder – in dessen Abwesenheit – vom ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied.

4. Der Verwaltungsrat kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Stimmen von Mitgliedern, die sich der Abstimmung enthalten, nicht daran teilnehmen oder ungültige Stimmen abgeben, werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Alle Verwaltungsratsmitglieder können an Sitzungen per Telefonkonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, sofern alle Teilnehmer einander hören können. Eine solche Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit.

6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Beschluss des Verwaltungsrats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein solcher Beschluss muss von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden – entweder auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Ausfertigungen. Ein solcher Beschluss hat dieselbe Gültigkeit und Wirkung wie ein ordnungsgemäß einberufener und abgehaltener Beschluss.

7. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Abwesenheit – vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

8. Sollte das Verwaltungsratsmitglied auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, seinen Posten auszufüllen, so können die verbleibenden Mitglieder das frei gewordene Amt vorläufig neu besetzen. Die endgültige Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds erfolgt sodann bei der nächsten Anlegerversammlung.

9. Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte ernennen, die die Gesellschaft für notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Ernennungen jederzeit rückgängig machen. Bei den leitenden Angestellten muss es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder oder Anleger der Gesellschaft handeln. Die leitenden Angestellten haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

10. Verwaltungsratsmitglieder können sich untereinander schriftlich, per E-Mail oder einem gleichwertigen Kommunikationsmittel Vertretungsmacht für Verwaltungsratssitzungen erteilen. Mehrfachvertretung ist zulässig. Die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen durch Konferenzschaltungen oder ähnliche fernkommunikationstechnische Einrichtungen, bei denen eine gegenseitige Verständigung aller Teilnehmer gewährleistet ist, ist zulässig. Teilnehmer, welche solchermaßen der Sitzung beigewohnt haben, werden als persönlich anwesend gezählt.

11. Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Der

Verwaltungsrat ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

12. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Abschriften der oder Auszüge aus diesen Protokollen, die in Rechtsstreitigkeiten oder an anderer Stelle vorgelegt werden, bedürfen ggf. der Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

13. Schriftliche, von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte und unterzeichnete Beschlüsse haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie Beschlüsse, die bei der Verwaltungsratssitzung durch Stimmenabgabe gefasst wurden. Jedes Verwaltungsratsmitglied genehmigt einen solchen Beschluss per Brief, E-Mail oder einem gleichwertigen Kommunikationsmittel. Einer besonderen Protokollierung bedarf es im Falle der schriftlichen Beschlussfassung nicht, da dem schriftlichen Beschluss insoweit die gleiche Beweiskraft zukommt wie einem Protokoll.

Art. 18

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen innerhalb des Gesellschaftszweckes und im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik im Namen der Gesellschaft vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, die nicht gemäß anwendbarem Recht oder dieser Satzung der Anlegerversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 19

Vertretungsbefugnis

Dritten gegenüber wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift von Personen, die durch den Verwaltungsrat mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.

Art. 20

Übertragung von Befugnissen

1. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft (mit inbegriffen die Zeichnungsbefugnis im Rahmen der täglichen Geschäftsführung) und seine Befugnisse, Handlungen im Rahmen des

Gesellschaftszweckes und der Gesellschaftspolitik vorzunehmen, auf einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen.

2. Der Verwaltungsrat kann außerdem andere Bevollmächtigte ernennen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen; solche Bevollmächtigte werden die an sie vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse haben.

3. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder außenstehenden Personen zusammensetzen, an die der Verwaltungsrat nach Bedarf Befugnisse delegieren kann.

Art. 21

Anlageausschuss

1. Es kann ein Anlageausschuss für die Gesellschaft bestellt werden, der den Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlagetätigkeit berät.

2. Falls ein Anlageausschuss bestellt wird, findet dies im Verkaufsprospekt der Gesellschaft Erwähnung. Einzelheiten betreffend den Anlageausschuss, dessen Befugnisse sowie dessen Funktionsweise, werden in einer vom Anlageausschuss festgesetzten Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 22

Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft

1. Die Gesellschaft kann jede luxemburgische oder ausländische Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2013“) als Verwaltungsgesellschaft bestellen.

2. Vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat, ist die Verwaltungsgesellschaft für die gemeinsame Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich, insbesondere für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich Portfoliomanagement und Risikomanagement) und, falls dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, auch für weitere Funktionen in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Portfoliomanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragen. Der Portfoliomanager bestimmt, unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft,

über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Gesellschaft, für den er ernannt wurde. Der Portfoliomanager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen der Gesellschaft (welche im Verkaufsprospekt festgelegt sind) beachten.

Art. 23 Kosten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann mit verschiedenen Kosten belastet werden, die im jeweiligen Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument inklusive seiner jeweiligen Anlagen offengelegt sind. Dazu zählen Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater, Portfoliomanager und gegebenenfalls Vertriebsstellen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Zusätzlich kann eine erfolgsabhängige Performance-Fee anfallen. Die Verwahrstelle sowie die OGA-Verwaltung erhalten bankübliche Vergütungen für ihre Aufgaben wie Registerführung, Anteilwertberechnung, Fondsbuchhaltung und Kommunikation. Darüber hinaus können weitere Aufwendungen anfallen, die der Gesellschaft belastet werden, soweit diese angemessen mit Blick auf die Verwaltung der Gesellschaft sind.

Art. 24

Interessenkonflikte

1. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds der nächstfolgenden Anlegerversammlung berichtet.

2. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Verwaltungsratsbeschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

3. Falls aufgrund eines Interessenkonfliktes der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, kann der Verwaltungsrat entscheiden, den fraglichen Tagesordnungspunkt der Anlegerversammlung vorzulegen.

4. Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt

oder ungültig, dass einer oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ein persönliches Interesse haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, das gleichzeitig Funktionen als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonst wie in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrags oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Art. 25

Freistellung und Entschädigung

Die Gesellschaft kann – gegebenenfalls aus ihrem eigenen Vermögen – Mitglieder des Verwaltungsrats, leitende Angestellte, Mitarbeitende sowie Mitglieder des Anlageausschusses (sofern vorhanden) von Haftungsansprüchen freistellen oder entschädigen, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ansprüche durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurden.

Art. 26

Zugelassener Wirtschaftsprüfer

Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Daten werden von einem oder mehreren zugelassenen Wirtschaftsprüfern, die als „réviseurs d'entreprises agréés“ qualifiziert sind und von der Anlegerversammlung beauftragt und von der Gesellschaft vergütet werden, überprüft. Die zugelassenen Wirtschaftsprüfer erfüllen alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesellschaft. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird nach dem Rechnungslegungsstandard Lux GAAP erstellt.

Titel IV: Anlegerversammlungen, Geschäftsjahr, Ausschüttungen

Art. 27

Vertretung der Anleger

1. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Anleger („Anlegerversammlung“) vertritt alle Anleger der Gesellschaft. Die Anlegerversammlung besitzt die weitreichendsten Befugnisse, um alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu beschließen, durchzuführen oder zu genehmigen. Die in der Anlegerversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Anleger verbindlich – unabhängig von der Kategorie oder Klasse ihrer Aktien. Wenn sich Entscheidungen jedoch ausschließlich auf die besonderen Rechte der Anleger einer Kategorie oder Klasse beziehen müssen diese Entscheidungen von einer gesonderten Anlegerversammlung getroffen werden, die nur die Anleger der Aktienklasse vertritt.

2. Die Gesellschaft kann, zum Zeitpunkt ihrer Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, durch die Versammlung aller Aktien in einer Hand, einen einzigen Anleger haben. Das Ableben oder die Auflösung des einzigen Anlegers hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

3. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Anleger hat, so übt dieser Anleger die Befugnisse der Anlegerversammlung aus.

Art. 28

Anlegerversammlungen

1. Die Anlegerversammlung der Gesellschaft findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufung angegeben ist. Die Anlegerversammlung findet innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

2. Andere Anlegerversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung angegeben sind.

3. Die vom Gesetz festgesetzten Quoren und Benachrichtigungsfristen sind für die Durchführung einer Anlegerversammlung maßgebend, insofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist.

4. Die Anlegerversammlungen werden vom Verwaltungsrat durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten, einberufen. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

5. Die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrat vorbereitet, es sei denn, die Versammlung findet aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen schriftlichen Anfrage von Anlegern statt; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

6. Falls alle Anleger in der Lage sind, einer Versammlung beizuwohnen, oder bei dieser wirksam vertreten sind, und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung Kenntnis zu haben, kann eine Anlegerversammlung im Sinne dieser Satzung auch ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

7. Die Geschäfte, die bei einer Anlegerversammlung zu behandeln sind, beschränken sich auf die Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung festgesetzt sind (welche sämtliche Angelegenheiten beinhalten muss, die vom Gesetz vorgeschrieben sind) sowie auf die Angelegenheiten, welche in deren Zusammenhang aufkommen, außer alle Anleger einigen sich auf eine andere Tagesordnung.

8. Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, welche die Anleger erfüllen müssen, um an den Anlegerversammlungen teilnehmen zu können.

9. Bei Angelegenheiten, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Anleger der Gesellschaft gemeinsam ab.

10. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Anleger hat, so werden dessen Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten.

11. Getrennte Anlegerversammlungen der Anleger einer bestimmten Aktienklasse oder verschiedener Aktienklassen können auf Antrag des Verwaltungsrates bezüglich aller Angelegenheiten einberufen werden, die eine oder mehrere Aktienklassen und/oder eine Veränderung deren Rechte betreffen. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in diesem Artikel sowie im Art. 29 niedergelegten Regelungen sinngemäß. Eine getrennte Anlegerversammlung kann bezüglich der betreffenden Aktienklassen über alle Angelegenheiten beschließen, die gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht der Anlegerversammlung aller Anleger oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Beschlüsse von getrennten Anlegerversammlungen dürfen nicht in die Rechte von Anlegern anderer Aktienklassen eingreifen.

Art. 29

Mehrheitserfordernisse.

1. Jede Aktie berechtigt, unabhängig vom Nettoinventarwert per Aktie, innerhalb einer Aktienklasse zu einer Stimme, im Einklang mit luxemburgischem Recht und dieser Satzung. Ein Anleger kann sich bei der Anlegerversammlung durch eine andere Person vertreten lassen (welche nicht Anleger zu sein braucht und welche ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann). Die dazu ausgestellte Vollmacht kann in Textform erfolgen.

2. Beschlüsse der Anlegerversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Anleger gefasst.

Art. 30

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des nächsten Jahres.

2. Die Abschlüsse der Gesellschaft sind in Euro ausgewiesen und werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg auf konsolidierter Basis aufgestellt.

Art. 31

Dividenden und Ausschüttungen

1. Die Anlegerversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ob und in welchem Umfang Ausschüttungen vorgenommen werden.

2. Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden ausschütten.

3. Die Ausschüttungen erfolgen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in der Währung der Gesellschaft.

4. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der erfolgten Erklärung von dem Anleger, der von der Ausschüttung begünstigt ist, nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der Gesellschaft und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.

5. Auf Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen und von ihr zur Verwendung durch den Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Titel V: Schlussbestimmungen

Art. 32 Depotbank

Die Gesellschaft wird im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einen Depotbankvertrag mit einer gemäß dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Bank abschließen, welche den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 entspricht.

Art. 33 Beendigung

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Anlegerversammlung aufgelöst werden, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst wird.

2. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) („gesetzliches Mindestkapital“) fallen, so hat der Verwaltungsrat der Anlegerversammlung die Entscheidung über die Beendigung der Gesellschaft vorzulegen. Die Anlegerversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Anlegerversammlung vertretenen Anleger. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals, so genügt zur Beendigung der Gesellschaft ein Viertel der Stimmen der auf der Anlegerversammlung anwesenden Anleger, ohne dass ein Anwesenheitsquorum notwendig ist. Die Anlegerversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten wird.

Art. 34 Liquidation.

1. Die Liquidation der Gesellschaft wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Anlegerversammlung bestellt die von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du

Secteur Financier (CSSF) vorab genehmigten Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest.

2. Das Vermögen der Gesellschaft wird bei Beendigung der Gesellschaft ordnungsgemäß liquidiert. Die Erlöse aus der Liquidation der Anlagen werden grundsätzlich in liquiden Mitteln bezahlt.

3. Sollte die Gesellschaft infolge einer Fusion aufgelöst werden, muss die Aktionärsversammlung dem zustimmen. Es gelten die Bedingungen gemäß Art. 29 der Satzung.

4. Im Falle einer vollständigen Liquidation werden die Nettovermögenswerte anteilig an die berechtigten Anleger entsprechend ihrer Beteiligung verteilt. Vermögenswerte, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nicht verteilt wurden, werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und dort bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist verwahrt. Tatsächliche Verwertungspreise der Kapitalanlagen, Verwertungskosten und Liquidationskosten, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Zwangsrücknahme berücksichtigt. Anleger sind grundsätzlich ermächtigt, die Rücknahme ihrer Aktien vor dem Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin zu verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der Anleger wäre oder die faire Behandlung der Anleger gefährden könnte.

Art. 35

Liquidation, Verschmelzung, Übertragung und Aufteilung von Aktienklassen

1. Der Verwaltungsrat ist allein befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen über die Wirksamkeit und Bedingungen der folgenden Maßnahmen zu entscheiden:

- a) die vollständige und einfache Liquidation einer Aktienklasse,
- b) die Schließung einer Aktienklasse durch Übertragung auf eine Aktienklasse der Gesellschaft,
- c) die Schließung einer Aktienklasse durch Übertragung auf einen anderen OGA, unabhängig davon, ob dieser nach luxemburgischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gegründet wurde, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist,
- d) die Aufteilung einer Aktienklasse

2. Alle eingezogenen Aktien werden annulliert.
3. Die Auflösung und Liquidation einer Aktienklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer anderen Aktienklasse.

Art. 36 Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann auf einer Anlegerversammlung unter Einhaltung der im Gesetz von 1915 enthaltenen Vorschriften bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen geändert oder ergänzt werden. Satzungsänderung bedürfen der vorherigen Genehmigung der CSSF.

Art. 37 Maßgebliches Recht

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und denen der Gesetze von 2010 und 2013. Sofern die vorstehend genannten Gesetze keine Regelungen enthalten, gilt ergänzend das Gesetz von 1915.

Art. 38 Übergangsvorschriften

1. Bis zur Erteilung der Genehmigung durch die CSSF gelten folgende Übergangsregelungen:

a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Genehmigung der CSSF zu erlangen, einschließlich der Unterzeichnung und Einreichung von Dokumenten sowie der Bestellung von Dienstleistern (Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Abschlussprüfer). Während dieser Übergangsphase dürfen Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen ausschließlich zur Deckung von Gründungskosten und Gebühren erfolgen, die im Zusammenhang mit der CSSF-Zulassung stehen.

b) Die endgültige Wirksamkeit der Satzung und aller Beschlüsse steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die CSSF; Zeichnungen von Aktien werden erst nach Veröffentlichung des genehmigten Verkaufsprospekts und der Satzung im RESA wirksam.

c) Das endgültige Geschäftsjahr der Gesellschaft wird im Einvernehmen mit den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und vor Veröffentlichung des genehmigten Verkaufsprospekts und der Satzung im RESA festgelegt werden.

2. Die Übergangsbestimmungen dieses Art. 38 verlieren ihre Wirksamkeit mit Veröffentlichung der Satzung im RESA. Sie dienen lediglich der Regelung der Verhältnisse der Gesellschaft bis zum Abschluss des CSSF-Genehmigungsverfahrens.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2027.
2. Die erste jährliche Generalversammlung wird im Kalenderjahr 2027 stattfinden.

Zeichnung und Einzahlung der Aktien

Nachdem die Satzung erstellt wurde, erklärt der Erschienene die dreißig (30) Aktien wie folgt zu zeichnen:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, vorgenannt, dreißig (30) Aktien.

Alle Aktien werden voll in bar eingezahlt; demgemäß verfügt die Gesellschaft ab sofort uneingeschränkt über einen Betrag von dreißigtausend Euro (EUR 30.000,-) wie dies dem unterzeichnenden Notar nachgewiesen wurde.

Bescheinigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass die Bedingungen von Artikel 420-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften, wie abgeändert, erfüllt sind.

Schätzung der Gründungskosten

Die Gründer schätzen die Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen, welche der Gesellschaft aus Anlass gegenwärtiger Gründung erwachsen, auf ungefähr dreitausend Euro (EUR 3.000,-)

Beschlüsse des Alleinigen Aktionärs

Sodann hat der Erschienene, welcher das gesamte Kapital vertritt, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die folgenden Personen werden zu Verwaltungsratsmitglieder ernannt:
 - **Herr Moritz Schildt**, geboren am 30. Mai 1966 in Hamburg, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg;
 - **Herr Claus Tumbrägel**, geboren am 30. Dezember 1967 in Soltau, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg;
 - **Herr Christian Johann Stampfer**, geboren am 5. November 1973 in Rain, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg; und

- **Frau Christiane Breuer**, geboren am 25. Mai 1972 in Köln, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

2. Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt: **PricewaterhouseCoopers Assurance**, Genossenschaft, mit Sitz in L-2182 Luxembourg, 2, rue Gerhard Mercator, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer RCS B294273.

3. Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des Wirtschaftsprüfers enden sofort nach der jährlichen Hauptversammlung, die im Jahre 2031 stattfindet.

4. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Worüber Urkunde

Aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Verlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die vorgenannte Partei, hat diese mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.